

Prüfbericht

Stiftung Jupident

	Zusammenfassung	5
1	Überblick	11
1.1	Historie — 11	
1.2	Rahmenbedingungen der Leistungserbringung — 12	
1.3	Organisation — 17	
2	Leistungsbereiche	23
2.1	Betreuung und Begleitung — 23	
2.2	Bildung — 28	
3	Finanzierung	33
3.1	Vermögensentwicklung — 33	
3.2	Gutshof — 37	
3.3	Schule und Heim — 40	
3.4	Kalkulation und Tarifgestaltung — 45	
4	Steuerung und Aufsicht	49
4.1	Steuerung — 49	
4.2	Aufsicht — 54	
	Weitere Informationen	59
	Vorlage an den Landtag und die Landesregierung — 59	
	Abkürzungsverzeichnis — 60	

Zusammenfassung

Engagierte Betreuung und Förderung in der Stiftung Jupident

Die Stiftung Jupident fördert und betreut geistig- und körperbehinderte sowie verhaltensauffällige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die engagierten Mitarbeiter stellen das Wohl der Betroffenen in den Mittelpunkt. In den Jahren 2007 bis 2011 hat das Land dafür etwa € 28,4 Mio. aus dem Sozialfonds finanziert. Zusätzlich werden aus dem Landesbudget Mittel für Schule, Investitionen und Mieten bereitgestellt.

Veränderte Rahmenbedingungen erfordern Systemanpassung

Leistungen erbringt die Stiftung Jupident sowohl für die Jugendwohlfahrt als auch für die Integrationshilfe. Die historisch bedingte Differenzierung zwischen diesen beiden Bereichen ist aktuell in vielen Fällen nur schwer oder überhaupt nicht nachvollziehbar. Eine klare Trennung der Indikationen für die Zuordnung zu einem der beiden Bereiche kann nur in den seltensten Fällen vorgenommen werden. In der Vergangenheit wurden separate Angebote für spezielle Bedürfnisse geschaffen, nun wird verstärkt darauf geachtet, die Betroffenen wieder ins Regelsystem zu integrieren und dieses entsprechend zu adaptieren. In Anbetracht der veränderten Rahmenbedingungen ist eine Zusammenführung der beiden Systeme anzustreben.

Innovative, individuelle Angebote für Kinder und Jugendliche

Das Leistungsangebot reicht von Wohngruppen über Tagesbetreuung bis hin zu spezifischen Konzepten im Bildungsbereich. Mit der Einführung der flexiblen Betreuung wird verstärkt auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen eingegangen. Das neu eingerichtete Case Management ergänzt diese innovative Betreuungsform sinnvoll, indem auch die Rahmenbedingungen für eine Rückkehr ins Herkunftssystem verbessert werden. Das Bildungsangebot ermöglicht Minderjährigen außerhalb des Regelsystems eine Schulbildung abzuschließen sowie sich auf die Arbeitswelt vorzubereiten. Offene Fragen, die den Lern & Sprachraum betreffen, sind von den Systempartnern im Sinne der betreuten Minderjährigen zu klären.

Vermögenssituation erfordert tragfähige Szenarien für die Zukunft

Die Stiftung Jupident unterscheidet die Bereiche Gutshof sowie Schule und Heim. Mit Ende des Jahres 2011 weist die konsolidierte Bilanz erstmals negatives Eigenkapital aus. Die Vermögenssituation und die Ertragslage sind eingehend zu prüfen. Ob und wie die finanzielle Stabilität wieder erreicht werden

kann, ist in einer Prognose darzulegen. Das Kuratorium hat in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde über eine tragfähige Lösung zu entscheiden.

Betriebswirtschaftliche Steuerung ausbauen

In den vergangenen Jahren lag der Fokus der Arbeit auf dem Ausbau und der Verbesserung der Leistungsbereiche. Künftig ist verstärkt Augenmerk auf betriebswirtschaftliche Agenden zu legen. Das Kuratorium ist um einen Ökonomen zu erweitern und der Bereich Betriebswirtschaft zu stärken. Ein wirksames Kosten- und Leistungscontrolling ist zu etablieren. Als Grundlage dafür sind Kostenrechnung und Kalkulationspraxis weiter zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist auch ein aussagekräftiges Berichtswesen aufzubauen. Als Steuerungsgrundlage für das Land bedarf es einer umfassenden Rahmenvereinbarung. Gleichzeitig ist die kaufmännische Handhabung von Aufträgen auf Seiten beider Vertragspartner zu verbessern.

Empfehlungen

Rahmenbedingungen und Organisation

1. Eine Zusammenführung der bestehenden Systeme Integrationshilfe und Jugendwohlfahrt ist anzustreben (1.2 Rahmenbedingungen der Leistungserbringung, Seite 12).
2. Die Rahmenbedingungen der Antragstellung sowie der Bearbeitung der Integrationshilfeanträge sind so zu verbessern, dass die Bearbeitungsdauer entsprechend verkürzt werden kann (1.2 Rahmenbedingungen der Leistungserbringung, Seite 12).
3. Die Aufgaben sowie die Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers und des Bereichs Betriebswirtschaft sind intern klar zu definieren und eindeutig zuzuordnen (1.3 Organisation, Seite 17).
4. Der Bereich Betriebswirtschaft ist zu stärken (1.3 Organisation, Seite 17).

Leistungsbereiche

5. Auch für den Bereich der Integrationshilfe ist eine leistungsorientierte, flexible Tarifgestaltung zu etablieren (2.1 Betreuung und Begleitung, Seite 23).
6. Vor Schließung der Kindertagesgruppe in Dornbirn sind sämtliche Rahmenbedingungen, inklusive der Folgen einer möglichen Schließung, eingehend zu prüfen (2.1 Betreuung und Begleitung, Seite 23).
7. Vor- und Nachteile möglicher Varianten einer Trägerschaft der Berufsvorschule sind zu prüfen und eine Entscheidung herbeizuführen (2.1 Bildung, Seite 28).
8. Für die offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Lern & Sprachraum sind gemeinsam mit den Systempartnern Lösungen zu erarbeiten (2.2 Bildung, Seite 28).

Finanzierung

9. Vermögensstatus und Szenarien für eine tragfähige Entwicklung der Stiftung Jupident sind zu erarbeiten. Auf dieser Basis ist eine Lösung herbeizuführen (3.1 Vermögensentwicklung, Seite 33).
10. Künftig soll für die gesamte Stiftung Jupident nur ein Jahresabschluss erstellt werden. Notwendige Differenzierungen haben im internen und externen Rechnungswesen zu erfolgen (3.1 Vermögensentwicklung, Seite 33).
11. Es ist einmalig eine grundbücherliche Überprüfung des Stammvermögens durchzuführen (3.1 Vermögensentwicklung, Seite 33).

12. Für den Gutshof ist ein Businessplan als Teil einer notwendigen Gesamtbeurteilung der Stiftung Jupident zu erarbeiten (3.2 Gutshof, Seite 37).
13. Einsparungsmöglichkeiten bei einzelnen Kostenpositionen des Gutshofs sind zu prüfen und zu realisieren (3.2 Gutshof, Seite 37).
14. Aufwandspositionen von Schule und Heim sind auf weitere Kosteneinsparungen zu überprüfen, diese sind in der Folge zu realisieren (3.3 Schule und Heim, Seite 40).
15. Durch gezielte Aktivitäten ist das Ertragsvolumen aus Spenden weiter zu steigern (3.3 Schule und Heim, Seite 40).
16. Die Tarifgestaltung ist dahingehend zu verbessern, dass eine lückenlose und gleichberechtigte Versorgung gewährleistet ist (3.4 Kalkulation und Tarifgestaltung, Seite 45).
17. Die Tarife für Tirol und Liechtenstein sind zumindest vollkostendeckend zu gestalten (3.4 Kalkulation und Tarifgestaltung, Seite 45).
18. Die Kostenrechnung ist weiterzuentwickeln und die Kalkulationspraxis zu überarbeiten (3.4 Kalkulation und Tarifgestaltung, Seite 45).

Steuerung und Aufsicht

19. Das Kuratorium ist um einen Ökonomen zu verstärken (4.1 Steuerung, Seite 49).
20. Bestehende und zukünftige rechtlich relevante Dokumente sind mit Hilfe eines Juristen zu überarbeiten bzw. zu erstellen (4.1 Steuerung, Seite 49).
21. Protokolle sind satzungsgemäß zu erstellen, wichtige Entscheidungsgrundlagen und die Entscheidungsprozesse sind darzustellen sowie Beilagen ersichtlich zu machen (4.1 Steuerung, Seite 49).
22. Ein angemessenes und aussagekräftiges Berichtswesen ist zu etablieren. Insbesondere ist die Vermögenslage regelmäßig darzulegen und auch aus stiftungsrechtlicher Sicht zu kommentieren (4.1 Steuerung, Seite 49).
23. Die kaufmännische Handhabung von Aufträgen auf den Seiten beider Vertragspartner ist zu verbessern, dabei ist speziell auf die Schriftform zu achten (4.1 Steuerung, Seite 49).
24. Eine Rahmenvereinbarung zur Leistungserbringung ist abzuschließen und damit auch sicherzustellen, dass ausschließlich leistungsbezogen finanziert wird (4.1 Steuerung, Seite 49).
25. Die Aufsichtsbehörde hat die Sachlage der Stiftung Jupident eingehend zu prüfen und in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium notwendige Schritte einzuleiten (4.2 Aufsicht, Seite 54).

Kenndaten

Finanz- und Leistungsdaten der Stiftung Jupident

der Jahre 2007 bis 2011

	2007	2008	2009	2010	2011
--	------	------	------	------	------

Erlöse in Tsd. €

Schule und Heim	4.976	5.853	6.472	6.391	6.677
Gutshof	169	197	195	264	198

Aufwendungen in Tsd. €

Schule und Heim*	-4.991	-5.934	-6.386	-6.415	-6.844
Gutshof*	-184	-227	-194	-258	-188
Gewinn/Verlust gesamt	-30	-111	87	-18	-157

Tagesbetreuung und Wohngruppen

Anzahl Plätze	106	114	123	123	125
Anzahl Tage	34.051	35.529	k.A.	34.104	34.203

Lern- und Sprachraum

Anzahl Plätze	0	0	41	41	41
Anzahl Tage	0	2.768	k.A.	7.947	7.772

* inklusive Finanzergebnis und außerordentliches Ergebnis

Quelle: Jahresabschlüsse und Kostenrechnung Stiftung Jupident; Darstellung: Landes-Rechnungshof

1 Überblick

1.1 Historie

Die Auflösung des Vereins im Jahr 2010 und der nunmehr alleinige Bestand der Stiftung Jupident, haben für klare rechtliche Verhältnisse gesorgt.

Situation Die Stiftung Jupident wurde im Jahr 1860 als Wohltätigkeitsanstalt Valduna gegründet. 1910 erfolgte die Vereinsgründung mit dem Ziel, den Bestand der Anstalt zu sichern und den Stiftungszweck zu erfüllen. Der Verein wurde ursprünglich als Provisorium bis zur Erlassung eines definitiven Stiftsbriefs gegründet. Der Stiftsbrief wurde im Jahr 1921 erlassen, eine Auflösung des Vereins erfolgte jedoch nicht.

Das gleichzeitige Bestehen der Stiftung und des Vereins führte in den vergangenen Jahren, insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem Land, zu rechtlichen Unklarheiten. Daher wurde der Verein im Jahr 2010 aufgelöst und eine neue Satzung für die Stiftung erstellt.

Die Stiftung Jupident ist eine Stiftung im Sinne des Gesetzes über Stiftungen und Fonds (SFG). Eine solche liegt dann vor, wenn deren Vermögen durch einen privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder wohltätiger Aufgaben bestimmt ist, sofern sie nach ihren Zwecken über den Interessenbereich des Landes Vorarlberg nicht hinausgehen.

Stiftungszweck Zweck der Stiftung Jupident ist laut Stiftungssatzung die schulische, sozial- und sonderpädagogische sowie therapeutische Förderung, Betreuung, Beratung und Begleitung von geistig- und körperbehinderten sowie verhaltensauffälligen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Stiftungsorgane sind das Kuratorium, der Kuratoriumsvorsitzende, dessen Stellvertreter und der Geschäftsführer. Zu den wesentlichsten rechtlichen Grundlagen zählen das Gesetz über Stiftungen und Fonds (SFG), die Stiftungssatzung, der Kollektivvertrag für Private Sozial- und Gesundheitsorganisationen in Vorarlberg, das Gesetz zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung (Chancengesetz), die Verordnung über die Gewährung von Integrationshilfe (Integrationshilfeverordnung) und das Gesetz über die öffentliche Jugendwohlfahrt (Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz (L-JWG)).

Bewertung Mit der Auflösung des Vereins und der Erstellung einer neuen Stiftungssatzung wurden klare rechtliche Verhältnisse geschaffen. Dies war insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen dem Land und der Stiftung Jupident ein wichtiger und notwendiger Schritt.

1.2 Rahmenbedingungen der Leistungserbringung

Veränderte Rahmenbedingungen erfordern ein grundsätzliches Hinterfragen der bestehenden Systeme und Strukturen in den Bereichen Jugendwohlfahrt und Integrations- bzw. Behindertenhilfe. Insbesondere im Hinblick auf das Kindeswohl sollte eine Zusammenführung dieser beiden Systeme angestrebt werden.

Situation In der Stiftung Jupident besteht seit dem Schuljahr 2003/2004 die besondere Situation, dass sowohl für die Jugendwohlfahrt (JWF) als auch für die Integrationshilfe (IH) Leistungen erbracht werden. Das Land bietet Leistungen in diesen beiden Bereichen in der Regel nicht selbst an. Es gewährt Unterstützung für Leistungen, die von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, der freien Jugendwohlfahrt und anderen Einrichtungen erbracht werden.

Integrationshilfe Integrationshilfe wird über den Fachbereich Integrations-/Behindertenhilfe in der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) im Amt der Vorarlberger Landesregierung (AdLReg.) gewährt. Die rechtliche Grundlage ist das Chancengesetz. Durch die finanzielle Abgeltung von Leistungen Dritter sollen Menschen mit Behinderung gleichwertige Lebensbedingungen ermöglicht werden. Als Mensch mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich und ist bei der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) einzubringen. Der Antrag muss auf eine bestimmte Leistung aus dem Leistungskatalog der Integrationshilfeverordnung gerichtet sein und begründet werden. Für längerfristige Leistungen ist zusätzlich eine, zwischen dem Betroffenen und der betreuenden Einrichtung abgeschlossene, Leistungsvereinbarung beizulegen. Diese hat zumindest Art, Ausmaß, Dauer und Kosten der Leistungen sowie detaillierte und überprüfbare Ziele zu enthalten.

Die teilweise lange Bearbeitungsdauer zwischen Antragstellung und Kostenanerkennung führt bei den Betroffenen zu Unsicherheit und bei der Stiftung

Jupident zu Liquiditätsproblemen. Im Jahr 2011 erforderte die Antragsbearbeitung im Bereich der Jugendwohn- und Jugendtagesgruppen beispielsweise zwischen 4 und 24 Wochen. Mehrere Faktoren wie etwa unvollständige Unterlagen bei der Antragstellung oder fehlende zeitliche Ressourcen der zuständigen Sachbearbeiter können zu diesen Verzögerungen führen. Darüber hinaus bietet das zur Verfügung stehende IT-System (Informationssystem Soziales - ISSO) keine Unterstützung für eine schnelle, unkomplizierte Abwicklung der einzelnen Anträge.

Die Stelle des Fachbereichleiters Integrations- und Behindertenhilfe im AdL-Reg. war de facto über einen langen Zeitraum nicht besetzt. Diese Situation führte unter anderem dazu, dass Entscheidungen ausständig sind, die die Stiftung Jupident für weitere Planungen benötigt. Wie beispielsweise die Entscheidung über eine Weiterführung der Kindertagesgruppe in Dornbirn.

Jugendwohlfahrt

Als rechtliche Grundlage für Leistungen im Bereich der Jugendwohlfahrt dient derzeit noch das Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz. Da nun bereits der vierte Entwurf eines neuen Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorliegt und eine Verabschiedung nach wie vor nicht in Sicht ist, hat sich das Land entschlossen unabhängig davon ein neues Landesgesetz zu erarbeiten. Ein konkreter Zeitpunkt für die Fertigstellung ist derzeit nicht bekannt.

Die Abwicklung der Leistungen erfolgt über die Abteilungen Jugendwohlfahrt (Abt. JWF) in den Bezirkshauptmannschaften. Wenn die Erziehungsberechtigten die Pflege und Erziehung nicht gewährleisten oder dabei Unterstützung benötigen, haben die Abt. JWF dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden. Wesentlichstes Kriterium ist eine drohende oder akute Gefährdung des Kindes.

Diese Maßnahmen werden aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten oder einer gerichtlichen Verfügung gesetzt. Bei Gefahr in Verzug sind Sofortmaßnahmen vorgesehen. Nach Möglichkeit geschieht dies im Einvernehmen mit den Betroffenen und den zuständigen Einrichtungen. Im Einzelfall wird Unterstützung der Erziehung (ambulante Hilfen) oder volle Erziehung (stationäre Hilfen) gewährt. Es ist jeweils die gelindeste zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

Die konkreten Betreuungsaufgaben werden von den freien Jugendwohlfahrts-trägern, wie beispielsweise dem Vorarlberger Kinderdorf oder der Stiftung Jupident, durchgeführt. Die Abt. JWF in den Bezirkshauptmannschaften schließen mit der Stiftung Jupident fallbezogene Leistungsvereinbarungen, sind zuständig für die finanzielle Abwicklung und die Kontrolle der Zielerreichung.

Zu jedem Einzelfall sind den Abt. JWF zumindest einmal jährlich standardisierte Berichte über die Entwicklung der Betreuten zu übermitteln. Nach Angaben der geprüften Stelle funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der Stiftung Jupident und den Bezirkshauptmannschaften gut.

Zuordnungskriterien

Das Kriterium für die Zuordnung der Kinder und Jugendlichen zu den Plätzen der Jugendwohlfahrt oder der Integrationshilfe ist üblicherweise die eindeutige Zugehörigkeit des Leistungserbringers zu einem der beiden Systeme. Aufgrund der Tatsache, dass die Stiftung Jupident Leistungen für beide Systeme erbringt, gestaltet sich die konkrete Zuordnung jedoch in vielen Fällen schwierig.

Nach Angaben von Experten sind bei der Mehrheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen sowohl Leistungen aus dem Bereich der Integrationshilfe als auch der Jugendwohlfahrt indiziert. Eine klare Trennung ist nur in Einzelfällen möglich. In der Praxis werden die Plätze unabhängig von der Zuordnung der Minderjährigen nach Verfügbarkeit besetzt. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten System ist dabei nicht ausschlaggebend.

Bewertung

Die historisch bedingte Differenzierung zwischen den Leistungen der Integrationshilfe und jenen der Jugendwohlfahrt kann aktuell in vielen Fällen nur schwer oder überhaupt nicht nachvollzogen werden. Mit einer Philosophieänderung, die nunmehr statt auf Exklusion und gesonderte Betreuung verstärkt auf Inklusion abstellt, haben sich auch die Rahmenbedingungen entsprechend verändert. So wurden in der Vergangenheit separate Angebote für spezielle Bedürfnisse geschaffen, wohingegen nun verstärkt darauf geachtet wird, die Betroffenen wieder ins Regelsystem zu integrieren und dieses entsprechend zu adaptieren.

Bei Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit der Minderjährigen sehen sowohl die Integrationshilfe als auch die Jugendwohlfahrt Unterstützung vor. Beide Systeme stellen auf das Wohl des Kindes und auf eine möglichst umfassende Integration in das familiäre und gesellschaftliche Umfeld ab. Darüber hinaus kann eine klare Trennung der verschiedenen Indikationen nur in den seltensten Fällen vorgenommen werden. Auch die Finanzierung erfolgt in beiden Fällen durch den Sozialfonds.

Die Zuordnung zu einem der Systeme kann sich zum Nachteil des Kindeswohls auswirken, was der Intention beider Bereiche widerspricht. In Anbetracht der verschwimmenden Grenzen zwischen den beiden Systemen wäre es sinnvoll, die Zusammenführung eingehend zu prüfen. Sowohl die Rahmenbedingungen als auch der Vollzug sollten in beiden Systemen grundlegend hinterfragt werden.

Die lange Bearbeitungsdauer der Integrationshilfeanträge ist sowohl für die Betroffenen als auch für die Stiftung Jupident ein unbefriedigender Zustand. Eine maximale Bearbeitungsdauer im Ausmaß von vier Wochen wäre wünschenswert und ein für die Betroffenen zumutbarer Rahmen. Nach Angaben der zuständigen Abteilung ist der Arbeitsaufwand in den letzten Jahren bei gleichbleibendem Personalstand stark angestiegen. Um das Ziel einer kürzeren Bearbeitungsdauer zu erreichen, sollten die Abläufe der Antragstellung organisationsübergreifend optimiert werden. Die optimierten Abläufe sind mit durchdachten und zweckmäßigen IT-Anwendungen zu unterstützen. Darüber hinaus sind die personellen Ressourcen der betreffenden Abteilung eingehend zu prüfen.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, eine Zusammenführung der bestehenden Systeme Integrationshilfe und Jugendwohlfahrt anzustreben.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Rahmenbedingungen der Antragstellung sowie der Bearbeitung der Integrationshilfeanträge so zu verbessern, dass die Bearbeitungsdauer entsprechend verkürzt werden kann.

Stellungnahme *Beziehen sich die notwendigen Leistungen auf Kinder und Jugendliche (Minderjährige), sind in vielen Einzelfällen Indikationen festzustellen, die sowohl der Integrationshilfe (z.B. „Lernbehinderung“ oder „Störung des Sozialverhaltens“) als auch der Jugendwohlfahrt („Erziehungsprobleme“, „psychische Erschöpfung von Erziehungspersonen“) zuzurechnen sind. Wird in diesen Fällen von der Integrationshilfe oder von der Jugendwohlfahrt jedoch die richtige Unterstützungsmaßnahme getroffen, so bleibt in der Praxis die Differenzierung in zwei Systeme für den Betroffenen wenig bedeutsam. Insofern hat die Zuordnung der jeweiligen Maßnahme zu einem der beiden Systeme auch keinen Nachteil für das Kindeswohl zur Folge.*

Zur Optimierung der Unterstützungsangebote bei Überschneidung der Indikationen erfolgt eine Weiterentwicklung des Hilfeplanungsprozesses auf der Grundlage interdisziplinärer Zusammenarbeit. Die Empfehlung des Rechnungshofes, eine gänzliche Zusammenführung der Systeme zu prüfen, hätte einen maßgeblichen Paradigmenwechsel in beiden Systemen zur Folge und bedarf eines umfassenden Systementwicklungsprozesses, in dem die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Varianten gegeneinander abzuwägen sind. Im Rahmen einer eingehenden Auseinandersetzung mit dieser Frage ist auch ein etabliertes, erweitertes Verständnis des Begriffs der „Behinderung“ i.S. einer „seelischen, emotionalen oder sozialen Behinderung“ zu berücksichtigen.

Die Ausgaben in der Integrationshilfe haben sich seit 2006 von rund 46 Mio. Euro auf 86 Mio. Euro beinahe verdoppelt. Die Abwicklung von Einzelfällen ist komplexer und aufwendiger geworden. Die unterschiedlich lange Bearbeitungsdauer von Anträgen ist teilweise auch darin begründet, dass aufgrund komplexer Hilfebedarfe (auch Krankheitsbilder), die in der Regel eine kostspielige Unterstützung über einen längeren Zeitraum bedingen, die erforderlichen Abklärungen (z.B. Einholung von Gutachten, Nachreichung von Unterlagen) getroffen werden müssen.

Generell ist aus Sicht der Landesregierung die Feststellung, wonach „... sowohl die Rahmenbedingungen als auch der Vollzug [...] in beiden Systemen grundlegend hinterfragt werden [sollten]“, aus der vom Landes-Rechnungshof angeführten Beschreibung nicht nachvollziehbar, zumal mehrfach eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der Stiftung Jupident und der Jugendwohlfahrt angeführt wird und sich die Kritik bezüglich langer Bearbeitungszeiten expressis verbis nicht auf die Jugendwohlfahrt bezieht.

Kommentar L-RH

Nach Angaben von Experten kann sich die Zuordnung zu einem der beiden Systeme auch zum Nachteil des Kindeswohls auswirken. Die Ausführungen des Landes-Rechnungshofs beziehen sich nicht auf das Verhältnis zwischen der Stiftung Jupident und der Jugendwohlfahrt, sondern auf die im Amt der Landesregierung bestehende Trennung zwischen den Bereichen Jugendwohlfahrt und Integrationshilfe. Dem Landes-Rechnungshof ist bewusst, dass eine Zusammenführung der beiden Bereiche einen umfassenden und langwierigen Systementwicklungsprozess sowie die Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile erfordert. Wie bereits im Bericht ausgeführt, steht jedoch in beiden Bereichen das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Bereits jetzt sehen die geltenden rechtlichen Grundlagen in beiden Bereichen Unterstützung für den Fall vor, dass die seelische Gesundheit der Minderjährigen beeinträchtigt ist.

Hinterfragt werden sollten Rahmenbedingungen und Vollzug daher im Hinblick auf ein Gesamtsystem für das Land Vorarlberg, das sowohl die Jugendwohlfahrt als auch die Integrationshilfe vereint.

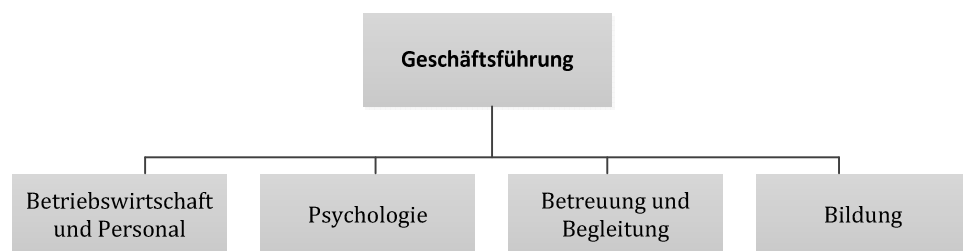
1.3 Organisation

Das schnelle Wachstum und die finanzielle Situation erfordern eine Stärkung des Bereichs Betriebswirtschaft und Personal. Die Einführung des Case Managements, das direkte Unterstützung im Umfeld der Betroffenen bietet, ist äußerst positiv zu bewerten. Die Rückkehr der Betreuten ins Herkunftssystem wird auf diese Weise erleichtert. Die Mitarbeiter der Stiftung Jupident sind in hohem Maße engagiert und stellen das Wohl der Minderjährigen in den Mittelpunkt.

Situation Die Stiftung Jupident kann in die Bereiche Geschäftsführung, Betriebswirtschaft und Personal, Psychologie, Betreuung und Begleitung sowie Bildung unterteilt werden. Mit Ende des Jahres 2011 waren in der Stiftung Jupident insgesamt 111,6 Vollzeitäquivalente (VZÄ) beschäftigt.

Im Herbst 2011 wurde im Rahmen eines Gesundheitsförderungsprojektes der Stiftung Jupident eine Mitarbeiterbefragung durch ein externes Unternehmen durchgeführt. Anlässlich dieser wurde die Arbeitssituation der einzelnen Mitarbeiter umfassend analysiert. Ergebnis der Studie war unter anderem eine auffallend hohe Mitarbeitermotivation und -bindung.

Organisation der Stiftung Jupident



Quelle: Stiftung Jupident; Darstellung: Landes-Rechnungshof

Organisationseinheiten Der Geschäftsführer wurde vom Kuratorium mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 bestellt. Die Aufgaben sind in der Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt. Dazu zählen unter anderem das Führen der laufenden Geschäfte, die Vertretung der Stiftung, Personalangelegenheiten, die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechnungsabschlusses samt Bericht sowie die Sicherung und Förderung der fachlichen Entwicklung.

Der Bereich Betriebswirtschaft und Personal umfasst die Informationstechnologie, das interne und externe Rechnungswesen, das Personalwesen, die gesamte Hauswirtschaft sowie die Unterstützung der pädagogischen Bereiche mit betriebswirtschaftlichen Instrumenten oder in organisatorischen Fragen. Zu den Aufgaben zählt auch die Administration des Gutshofs. Bezüglich der Aufbereitung von Steuerungsinformationen besteht keine klare Abgrenzung zwischen der Geschäftsführung und dem Bereich Betriebswirtschaft und Personal.

Das Angebot der hausinternen Psychologin kann nicht nur von den Kindern und Jugendlichen, sondern auch von Eltern, Angehörigen sowie den professionellen Helfern der Stiftung Jupident in Anspruch genommen werden. Es erstreckt sich von Einzelgesprächen bis hin zu Gruppen- und Projektarbeit. Basis ist die Freiwilligkeit der Kinder und Jugendlichen, wobei das Ziel die Stärkung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten ist. Außerhalb der regelmäßigen Beratungsstunden wird wöchentlich eine offene Sprechstunde angeboten, die von allen Kindern und Jugendlichen der Stiftung Jupident in Anspruch genommen werden kann. Darüber hinaus wird die Psychologin in konkreten Anlassfällen von den einzelnen Bereichen beigezogen und leitet die interne Kinderschutzgruppe der Stiftung Jupident.

Leistungsbereiche der Stiftung Jupident

Betreuung und Begleitung	Bildung
<ul style="list-style-type: none"> - Kinderwohngruppen JWF (KWG juwo) - Kinderwohngruppen IH (KWG reha) - Kinderwohngruppen intensiv (KWG intensiv) - Kindertagesgruppen (KTG) - Jugendwohngruppen (JWG) - Jugendtagesgruppen (JTG) 	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsvorschule (BVS) - Lern & Sprachraum (LSR)
Kinderbetreuung (JuKi)	Heilpädagogische Landesschule (HPLS)

Darstellung: Landes-Rechnungshof

Die Organisationseinheiten Betreuung und Begleitung sowie Bildung sind in Leistungsbereiche untergliedert. Die Kinderwohngruppen IH (KWG reha), Kinderwohngruppen intensiv (KWG intensiv), Kindertagesgruppen (KTG), Jugendwohngruppen (JWG), Jugendtagesgruppen (JTG), Berufsvorschule (BVS) sowie der Lern & Sprachraum (LSR) sind der Integrationshilfe, die Kinderwohngruppen juwo (KWG juwo) der Jugendwohlfahrt zugeordnet.

Sämtliche Leistungsbereiche verfügen über ein eigenes Konzept, jenes der Kindertagesgruppe wird derzeit überarbeitet. Ein Konzept umfasst unter anderem jeweils das Angebot, die Aufnahmevoraussetzungen, konkrete Ziele und Arbeitsgrundlagen sowie organisatorische Abläufe. Detaillierte organisatorische und fachliche Inhalte werden im Wesentlichen über Richtlinien geregelt. Dazu zählen etwa der Umgang mit der Verabreichung notwendiger Medikamente, die Feststellung einer massiven Gefährdung des Kindeswohls, der Umgang mit Drogenkonsum oder die Dienstplanerstellung.

Funktionen

Jeder Leistungsbereich ist einem Bereichsleiter zugewiesen, lediglich die Berufsvorschule wird von einer Direktorin geleitet. Die Wohnbereiche umfassen zwischen zwei und fünf Gruppen, denen je ein Teamleiter vorsteht. Case Managern (CM), die jeweils einem Bereich zugeordnet sind, obliegt die Arbeit mit den Systemen in denen sich die Kinder und Jugendlichen bewegen. Die direkte Betreuung in den Wohngruppen erfolgt durch Fachbetreuer und so genannte Hauswirtschafter.

Der Bereichsleiter untersteht dem Geschäftsführer. Untergeordnet sind sämtliche Mitarbeiter des jeweiligen Leistungsbereichs. Ein solcher umfasst mehrere Gruppen. Zu den wesentlichsten Aufgaben zählen u.a. das fachliche und dienstrechtliche Weisungsrecht gegenüber allen Mitarbeitern, die Letztentscheidung über Aufnahme oder Beendigung von Betreuungsverhältnissen, die ökonomische und pädagogische Verantwortung, konzeptionelle Weiterentwicklung und Qualitätssicherung, Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Bereichs nach außen und innen.

Die Teamleiter leiten jeweils eine Gruppe. Nachgeordnete Stellen sind die Fachbetreuer, die Mitarbeiter der Hauswirtschaft, Zivildienstler sowie Praktikanten. Die wesentlichsten Aufgaben umfassen etwa die Betreuungsarbeit, die Erstellung der Dienstpläne und Urlaubsplanungen, die Verwaltung des Gruppen- und Haushaltsgelds, die Erstellung der Entwicklungsberichte, Ziel- und Förderplanung, Koordination der Zusammenarbeit mit den Systempartnern sowie die Aufsichtspflicht.

Die direkte tägliche Betreuungsarbeit mit dem Fokus der gezielten pädagogischen Förderung der Kinder und Jugendlichen wird von den Fachbetreuern geleistet. Dazu zählen unter anderem das Erstellen von individuellen Ziel- und Entwicklungsplänen, das Erkennen und Fördern von Fähigkeiten, die schulische Begleitung oder die Deckung der Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. In jenen Fällen in denen kein Case Manager involviert ist, liegt die Fallführung bei einem als Primärbetreuer bezeichneten Fachbetreuer. Dieser fungiert für die ihm zugeordneten Minderjährigen beispielsweise als primärer

Ansprechpartner für Externe, ist verantwortlich für die Dokumentation, die Informationsbeschaffung, die Vorbereitung der Fallbesprechung und für die Information des Teams über Relevantes.

In den regionalen Wohngruppen, die nicht über die zentralen Dienstleistungen in Schlinns mitversorgt werden können sind so genannte Hauswirtschaftler beschäftigt. Diese sind verantwortlich für die Erstellung und Umsetzung eines Hauswirtschaftsplans, den Einkauf, die praktische Anleitung und Beaufsichtigung der Minderjährigen im hauswirtschaftlichen Bereich sowie das Reinigen der Wäsche und des Wohnhauses.

Das Case Management wurde im Jahr 2007 erstmals eingeführt. Die CM sind jeweils einem Bereich zugeordnet und dort direkt der Bereichsleitung unterstellt. Sie werden vom Bereichsleiter beauftragt und sind organisatorisch ins Leiterteam eingebunden. Der Fokus des CM liegt nicht auf der pädagogischen Arbeit, sondern auf der Arbeit mit den Systemen. Das sind beispielsweise die Familie, Schulen, Arbeitgeber, therapeutische/medizinische Einrichtungen oder Vereine.

Zu den wesentlichsten Aufgaben zählen die Koordination der Hilfeleistungen zwischen den Systemen, die direkte Unterstützung für Kinder und deren Familien, die Übernahme von Sonderaufträgen wie etwa Schuldenberatung oder Wohnungsentmüllung sowie die Beschaffung und Weitergabe relevanter Informationen.

Kommunikationsstrukturen

Jeweils einmal pro Woche werden Leitersitzungen sowie Teambesprechungen abgehalten. Darüber hinaus finden vier Mal pro Jahr Bereichstreffen statt. Die Zusammensetzung orientiert sich an der Art der Sitzung und umfasst Geschäftsführer, Bereichsleiter, Teamleiter, Fachbetreuer, Case Manager sowie Direktoren. Die Sitzungen dienen unter anderem dem Austausch zwischen den Mitarbeitern und den einzelnen Gruppen sowie der Behandlung pädagogischer und organisatorischer Themen. Es werden Verlaufsprotokolle erstellt.

Seit Beginn des Jahres 2011 wird das Dokumentationssystem Jugend-Betreuerteninformationssystem (JubBis) in nahezu allen Bereichen verwendet. Die Software umfasst zahlreiche Module die u.a. der Terminverwaltung, der Dokumentation der Einzelfälle sowie der Berechnung tatsächlicher Anwesenheitszeiten der Betreuten dienen. Es wird von den Mitarbeitern durchwegs als sehr hilfreich beschrieben.

Interne Kinderschutzgruppe

In der Stiftung Jupident existiert seit Dezember des Jahres 2010 eine interne Kinderschutzgruppe. Diese wurde vom Geschäftsführer initiiert und soll präventiv im Hinblick auf sexuellen Missbrauch oder Gewalt wirken, indem der

Kinderschutz permanent zum Thema gemacht wird. Vertreten sind die jeweiligen Kinderschutzbeauftragten der einzelnen Bereiche. Die Leitung obliegt der Psychologin.

Arbeitsgemeinschaft
Gewaltschutz

Verschiedenste Einrichtungen wie beispielsweise das IfS, das SOS Kinderdorf, die Caritas, das Vorarlberger Kinderdorf oder die Stiftung Jupident haben sich zu der Arbeitsgemeinschaft Gewaltschutz zusammengeschlossen. Es werden Informationen und Standpunkte zum Thema Gewaltschutz ausgetauscht.

Bewertung

Die Tätigkeiten der Geschäftsführung und des Bereichs Betriebswirtschaft und Personal sind abzugrenzen und eindeutig zuzuordnen. Eine detaillierte Beschreibung von Verantwortung und Aufgaben dient der Klarheit bei Zuständigkeiten. Wachstum und finanzielle Situation rechtfertigen, dass dem Bereich Betriebswirtschaft künftig ein entsprechender Stellenwert zukommt. Dazu zählt insbesondere die Unterstützung der Steuerungsfunktion des Geschäftsführers. In diesem Zusammenhang ist der Bereich Betriebswirtschaft zu stärken und beispielsweise von der Organisation hauswirtschaftlicher Agenden zu entlasten.

Die Reorganisation der Leiterebenen war ein wichtiger und notwendiger Schritt. Mit der klaren Definition von Rollen und Verantwortlichkeiten wird dem Geschäftsführer die Steuerung der rasch gewachsenen Stiftung erleichtert. Insbesondere im Hinblick auf die Regionalisierung der Wohngruppen sind klare Kommunikations- und Leitungsstrukturen unabdingbar.

Ausgesprochen positiv bewertet der Landes-Rechnungshof die Einführung des Case Managements. Im Gegensatz zu den notwendigerweise an die Wohngruppen gebundenen Fachbetreuern verfügen die Case Manager als Vermittler zwischen den einzelnen Schnittstellen auch über die Möglichkeit direkt mit dem Umfeld der Minderjährigen zu arbeiten. Die Arbeit mit den diversen Systemen, in denen sich die Betreuten bewegen, trägt unter anderem wesentlich dazu bei, die Rahmenbedingungen für eine Rückkehr der Kinder und Jugendlichen ins Herkunftssystem zu verbessern. Durch die organisatorische Einbindung in die Betreuungsteams sind der ständige Informationsaustausch und die Abstimmung der Vorgangsweisen sichergestellt.

Die zahlreichen Richtlinien nehmen Bezug auf aktuelle Entwicklungen und beinhalten konkrete Anleitungen. Sie bieten den Mitarbeitern sowohl einen guten inhaltlichen als auch organisatorischen Rahmen für die tägliche Betreuungsarbeit. Der notwendige Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten erfolgt im Rahmen der institutionalisierten Sitzungen und Besprechungen.

Die Mitarbeiter der Stiftung Jupident sind in hohem Maße engagiert und stellen das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt. Trotz der inhaltlich äußerst anspruchsvollen Tätigkeit ist ein Großteil der Mitarbeiter bereits langjährig beschäftigt. Das herrschende gute und wertschätzende Arbeitsklima ist eine der Komponenten dieser auffallend hohen Mitarbeiterbindung.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Aufgaben sowie die Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers und des Bereichs Betriebswirtschaft intern klar zu definieren und eindeutig zuzuordnen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof den Bereich Betriebswirtschaft zu stärken.

2 Leistungsbereiche

Die Leistungen der Stiftung Jupident umfassen Tages- und Wohngruppen für Kinder und Jugendliche sowie eine Berufsvorschule und den Lern & Sprachraum. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Behinderung im sozialen, kognitiven oder körperlichen Bereich. Nicht zur Zielgruppe zählen Kinder und Jugendliche mit akuten psychiatrischen Störungen, akuter Suizidalität sowie akuten Alkohol- und/oder Drogenproblemen. Seit September 2011 wird primär für Stiftungsmitarbeiter eine überbetriebliche Kinderbetreuung (JuKi) angeboten.

Auf dem Gelände der Stiftung befindet sich darüber hinaus die Heilpädagogische Landesschule (HPLS). Diese ist eine nachgeordnete Dienststelle der Abteilung Schule (IIa). Der Schulsprenkel umfasst das gesamte Land. Die HPLS bietet eine Allgemeine Sonderschule (ASO), Förderklassen und Lerngruppen für Kinder mit erhöhtem Sonderpädagogischen Förderbedarf (ESPF), eine Berufsvorbereitungsklasse und ein Sonderpädagogisches Zentrum für die Schulen der Jagdberggemeinden. Der Unterricht umfasst auch eine persönlichkeits- und entwicklungsorientierte Vorbereitung. Es besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der HPLS und der Stiftung Jupident.

2.1 Betreuung und Begleitung

Die Einführung der flexiblen Betreuung in der Jugendwohlfahrt war ein wichtiger und innovativer Schritt. Mit Hilfe dieser Betreuungsform wird auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen abgestellt. Daher sollten die notwendigen administrativen Voraussetzungen auch für die Integrationshilfe rasch geschaffen werden.

Situation Betreuung und Begleitung durch die Stiftung Jupident erfolgt in den Kinderwohngruppen reha und juwo, den Kinderwohngruppen intensiv, den Kindertagesgruppen, den Jugendwohngruppen sowie den Jugendtagesgruppen. Es wird sowohl vollstationäre, als auch teilstationäre bzw. flexible Betreuung angeboten.

Vollstationäre Betreuung Eine vollstationäre Betreuung liegt dann vor, wenn der Lebensmittelpunkt des Kindes bzw. Jugendlichen eindeutig in der Wohngruppe liegt. Das bedeutet,

dass der Schulbesuch von dieser aus erfolgt und das Kind auch überwiegend dort übernachtet.

Flexible Betreuung

Mit dem Ziel einer flexiblen Betreuung wurden die Wohngruppen im Jugendwohlfahrtsbereich ab dem Jahr 2005 auf Initiative des Fachbereichs Jugendwohlfahrt regionalisiert und auf Leiterebene umstrukturiert. Die Betreuung ist flexibel, wenn der Lebensmittelpunkt und überwiegende Aufenthaltsort der Kinder oder Jugendlichen nicht oder nicht mehr in der Wohngruppe, sondern an einem anderen Ort – in der Regel bei der Herkunftsfamilie – liegt. Diese Form der Betreuung soll den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung tragen und die Rückführung in die Familie begünstigen.

Die flexible Form der Betreuung wird seit dem Schuljahr 2008/2009 de facto auch im Integrationshilfereich durchgeführt. Da jedoch in der Integrationshilfe derzeit noch keine flexible Tarifregelung für die Leistungsabrechnung zur Verfügung steht, gestaltet sich die Umsetzung schwierig.

Kinderwohngruppen

Die drei Kinderwohngruppen JWF (KWG juwo) sind in Schlins, Rankweil und Dornbirn angesiedelt. Durchschnittlich werden etwa zehn Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren je Wohngruppe betreut. Die Gesamtkapazität aller drei Wohngruppen liegt bei 34 Plätzen. Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, deren wesentliche Bedürfnisse in ihrem Regelsystem nicht ausreichend abgedeckt sind bzw. nicht abgedeckt werden können.

Zwei Kinderwohngruppen IH (KWG reha) sind in Schlins und Bregenz angesiedelt und auf die Betreuung von je elf Kindern ausgerichtet. Die Zielgruppe umfasst Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren mit Störungen im Sozialverhalten und/oder Entwicklungsstörungen. Die Betreuung ist ident mit jener in den KWG juwo.

Weiters existieren zwei Kinderwohngruppen intensiv (KWG intensiv) in Schlins. Eine der Gruppen betreut maximal fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF), erhöhtem SPF (ESPF) und massiven Verhaltensstörungen. In der zweiten Gruppe, die seit dem Jahr 2011 besteht, liegt der Schwerpunkt auf der Pflege schwerstbehinderter Kinder die in der Regel auch einer Pflegestufe zugeordnet sind. In dieser Wohngruppe können maximal fünf Kinder betreut werden.

In Akutfällen besteht regelmäßig die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit der Psychiatrie. Diese Schnittstelle ist im Kinderbereich insofern problematisch als in Vorarlberg keine Kinderpsychiatrie existiert. Die derzeitige Lösung sieht Sprechstunden durch die Stiftung Carina und die Zusammenarbeit mit der

Pädiatrie Feldkirch vor. Dabei handelt es sich laut Angaben der geprüften Stelle jedoch lediglich um eine Notlösung.

Kindertagesgruppen

Die drei Kindertagesgruppen (KTG) in Rankweil, Dornbirn und Bersbuch wurden im Schuljahr 2002/2003 als Familienentlastungsmaßnahme für schulpflichtige Kinder mit (erhöhtem) sonderpädagogischen Förderbedarf eingerichtet. Die Gruppen bieten eine Tagesstruktur mit sozialer und heilpädagogischer Förderung. Im Jahr 2011 lagen die Betreuungszahlen zwischen 4 in Bersbuch und 19 in Rankweil.

Es war Intention des Fachbereichs Integrationshilfe die KTG Dornbirn mit Einführung der basalen Klassen in den Allgemeinen Sonderschulen (ASO) aufzulösen. Basale Klassen sind auf die Integration mehrfachbehinderter, pflegebedürftiger Minderjähriger in bestehende Schulen ausgerichtet. Nachdem die betroffenen Mitarbeiter vom Geschäftsführer bereits informiert worden waren, hat sich der Fachbereich zumindest vorerst gegen die Auflösung entschieden.

Kinderbetreuung

Im September 2011 wurde in Schlins eine überbetriebliche Kinderbetreuung für Kinder im Alter von 18 Monaten bis zu 10 Jahren eingerichtet (JuKi). Die Einrichtung ist bis auf wenige Ausnahmen ganzjährig geöffnet. Derzeit werden 18 Kinder zu teils unterschiedlichen Zeiten betreut. Die Eltern bezahlen für das komplette Angebot € 18 pro Kind und Tag.

Das Angebot richtet sich in erster Linie an Mitarbeiter der Stiftung, in zweiter Linie an Unternehmen und Institutionen mit Sitz in Schlins. Übrige Plätze werden auf Anfrage auch an Kinder aus anderen Gemeinden vergeben.

Jugendwohngruppen

Derzeit bestehen vier Jugendwohngruppen (JWG). Zwei davon werden als Internatsgruppen in Schlins betrieben und zwei als ganzjährige Gruppen in Schlins bzw. in Rankweil. Je Wohngruppe werden zwischen acht und neun Jugendliche betreut. Darüber hinaus bestehen zwei Wohntrainingsplätze und eine Jugendtagesgruppe. Das gemeinsame Ziel besteht in der gesellschaftlichen Teilhabe und der Erwerbstätigkeit am freien Arbeitsmarkt.

Das Angebot der Internatsgruppen richtet sich an Jugendliche mit einem (erhöhten) sonderpädagogischen Förderbedarf im Alter von 14 bis 18 Jahren. Indikationen für eine Aufnahme sind z.B. Lern- und Leistungsstörungen, Schwierigkeiten im Sozialverhalten, emotionaler Reiferückstand sowie geistige Beeinträchtigung. Die Betreuung umfasst auch den Besuch der Berufsvorschule (BVS). Jugendliche werden hier in der Regel zwei Jahre, in Einzelfällen auch drei Jahre lang betreut. Die Betreuungszeiten orientieren sich am Schulbetrieb der BVS.

Die Ganzjahresgruppe in Schlins betreut dieselbe Zielgruppe, allerdings ganzjährig und rund um die Uhr. Die Betreuungsdauer liegt zwischen zwei und vier Jahren. Schwerpunkt in dieser WG ist der erzieherische Anteil. Diese Jugendlichen besuchen entweder eine externe Schule oder sind bereits berufstätig.

In Rankweil betreut die Ganzjahresgruppe inhaltlich ebenfalls dieselbe Zielgruppe, richtet sich jedoch an Jugendliche im Alter von 16 bis 24 Jahren. Der Fokus liegt hier auf der begleitenden Betreuung. Die Betreuungsdauer beträgt zwischen zwei und vier Jahre.

Das Wohntraining bietet ein, in die Ganzjahresgruppen Rankweil bzw. Schlins, integriertes Angebot für Jugendliche zur Erprobung der Selbstständigkeit. Es soll in weiterer Folge selbstständiges Wohnen ermöglicht werden.

Jugendtagesgruppe

Die Jugendtagesgruppe (JTG) befindet sich in Schlins und betreut derzeit acht Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren. Sämtliche in dieser Gruppe betreuten Jugendlichen besuchen die BVS.

Durch die Zunahme psychiatrischer Erkrankungen besteht die Notwendigkeit vermehrt mit der Jugendpsychiatrie des LKH Rankweil zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit funktioniert gut. Nach Aussage der Verantwortlichen wäre jedoch die Einrichtung eines Konsiliardienstes wünschenswert und sinnvoll. Mit Besetzung der Facharztstelle im Oberland sollte sich die Situation verbessern.

Bewertung

Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der flexiblen Betreuungsart ergibt sich sowohl für die Integrationshilfe als auch für die Jugendwohlfahrt bereits aus den gesetzlichen Grundlagen. Diese zielen auf die maximal mögliche Integration der Betreuten in ihr jeweiliges Umfeld ab. Eine solche kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn das Herkunftssystem in die Betreuung mit einbezogen und auf die individuellen Bedürfnisse der Beteiligten eingegangen wird. Die Einführung dieser Betreuungsform war ein wichtiger und innovativer Schritt.

Die erforderlichen administrativen Voraussetzungen einer flexiblen Betreuung sind daher auch für den Bereich der Integrationshilfe rasch zu schaffen. Analog zur flexiblen Tarifgestaltung und -handhabung im Jugendwohlfahrtsbereich sollte diese auch für Leistungen im Integrationshilfebereich etabliert werden.

Das Leistungsspektrum der Stiftung Jupident ist sehr breit und umfasst mehrere spezielle Angebote. Wichtige Aus- und Fortbildungen wie beispielsweise Deeskalationsmanagement oder neue pädagogische Konzepte werden vom Geschäftsführer nicht nur unterstützt, sondern auch aktiv eingefordert.

Experten gehen davon aus, dass jede Reduzierung der Betreuung im Tagesbereich zu einer verstärkten Nachfrage im vollstationären Bereich führt. Der Landes-Rechnungshof hat bereits im Bericht über den Vollzug der Jugendwohlfahrt in Vorarlberg darauf hingewiesen, dass qualitativ hochwertige Tagesbetreuungsangebote für Minderjährige dringend erforderlich sind. Die Folgen einer möglichen Schließung der KTG in Dornbirn sollten daher jedenfalls eingehend geprüft werden.

Bezüglich der nicht flächendeckenden psychiatrischen Versorgung wird auf den Bericht des Landes-Rechnungshofs aus dem Jahr 2011 verwiesen. Für die historisch gewachsenen und über lange Zeit als funktional sowie effizient angesehenen Versorgungsstrukturen gelten neue Rahmenbedingungen. Die Entwicklung der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu einem eigenen Fach gibt vor, die intramuralen Leistungsangebote für psychisch kranke Kinder und Jugendliche zu integrieren. Eine Neuausrichtung der bestehenden Strukturen ist notwendig. Laufende Gespräche haben bis dato keine konkreten Ergebnisse gebracht.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, auch für den Bereich der Integrationshilfe eine leistungsorientierte, flexible Tarifgestaltung zu etablieren.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, vor Schließung der Kindertagesgruppe in Dornbirn sämtliche Rahmenbedingungen, inklusive der Folgen einer möglichen Schließung, eingehend zu prüfen.

Stellungnahme *Im Rahmen der für den gesamten Sozialfonds übergreifenden Produktdefinition bzw. -überarbeitung einschließlich der Vereinheitlichung der Tarifmodelle werden einheitliche Abrechnungsmodalitäten für idente oder vergleichbare Leistungsarten erarbeitet.*

2.2 Bildung

Sowohl die Berufsvorschule als auch der Lern & Sprachraum bieten den Betroffenen individuelle Unterstützung. Der Lern & Sprachraum ermöglicht Minderjährigen eine abgeschlossene Schulbildung abseits des Regelschulsystems. Offene Fragen, wie etwa die konkrete Zuordnung dieser Leistung sowie der rechtliche Status der Einrichtung sollten in Zusammenarbeit mit den Systempartnern geklärt werden.

Situation	Ein spezielles Angebot im Bildungsbereich bieten sowohl die Berufsvorschule als auch der Lern & Sprachraum der Stiftung Jupident.
Berufsvorschule	<p>Die österreichweit einzigartige Berufsvorschule (BVS) ist eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht. Schulerhalter ist die Stiftung Jupident. Die BVS gilt als berufsbildende mittlere Schule. Derzeit werden 34 Schüler in fünf Klassen durch zehn Lehrpersonen und eine Schulsozialpädagogin betreut. Die Finanzierung der Lehrpersonen erfolgt je zur Hälfte durch die Stiftung und den Bund. Dies bedeutet, dass in der Praxis zwei unterschiedliche Entlohnungsformen anzuwenden sind. Gemäß den Angaben der geprüften Stelle kann dies, insbesondere bei Veränderungen der Arbeitszeit, zu Schwierigkeiten führen.</p> <p>Der zweijährige Bildungslehrgang steht Abgängern der Sonderpädagogischen Zentren, Schülern mit SPF bzw. ESPF und Schülern der Integrationsklassen der Hauptschulen offen. Eine Voraussetzung ist die Betreuung in einer Jugendgruppe der Stiftung Jupident. Der Informationsaustausch zwischen der BVS und den Betreuern der Gruppen erfolgt im Rahmen regelmäßiger monatlicher Besprechungen. Wird das Betreuungsverhältnis mit der Stiftung Jupident gelöst, so ist auch der Besuch der BVS in der Regel nicht mehr möglich. Im Ernstfall werden hier jedoch Ausnahmen gemacht.</p> <p>In Kleinklassen mit fünf bis acht Schülern werden wesentliche Voraussetzungen für die Arbeits- und Lebenswelt trainiert. Die Lerninhalte orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Schüler und umfassen praktische Dinge wie z.B. Berufsberatung, Bewerbungstraining und Persönlichkeitsbildung. Ziel ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.</p> <p>Das Abschlusszeugnis der BVS berechtigt zum Eintritt in ein Lehrverhältnis bzw. wird die Ausbildung in einigen Berufssparten als Teilqualifizierung anerkannt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen externen Hauptschulabschluss zu erwerben. Nur in seltenen Fällen wird der Schulbesuch durch</p>

Schüler frühzeitig abgebrochen. Nach Abschluss der BVS wird die Mehrzahl der Absolventen von Betrieben übernommen, andere arbeiten in Projekten der Lebenshilfe oder erhalten spezielle Betreuung über das IfS-Spatat.

Lern & Sprachraum

Im Schuljahr 2008/2009 wurde die ehemalige „Sprachheilstätte Maria Summer“ auf Wunsch des Landes von der Stiftung übernommen. Die nun als Lern & Sprachraum (LSR) bezeichnete Einrichtung befindet sich in Rankweil und bietet die einzige Möglichkeit eines institutionalisierten häuslichen Unterrichts.

Es besteht Platz für 41 Kinder und Jugendliche, die Sprachdefizite und/oder Entwicklungs- bzw. Verhaltensstörungen aufweisen. Derzeit existieren sechs Lern- und eine Kindergartengruppe, mit jeweils etwa 6 bis 8 Kindern. Etwa einem Viertel der im Schuljahr 2011/2012 in den Lerngruppen begleiteten Minderjährigen im Alter von 6 bis 14 Jahren war der weitere Besuch des Regelschulsystems nicht mehr möglich. Trotz der Zuordnung zum Integrationshilfebereich besteht laut Angaben der geprüften Stelle in der überwiegenden Zahl der Fälle auch eine Indikation für Jugendwohlfahrtsmaßnahmen.

Aktuell stammt die Mehrheit der Schüler aus dem Unteren Rheintal. Die geprüfte Stelle gibt an, dass für die Lerngruppen grundsätzlich doppelt so viele Anmeldungen wie verfügbare Plätze bestehen. Hingegen ist die Nachfrage nach den Kindergartenplätzen eher gering. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Lerngruppen beträgt je nach Eintrittsalter etwa vier Jahre.

Unterrichtet wird nach den regulären Lehrplänen der Volksschule, Hauptschule und Allgemeinen Sonderschule. Es werden individuelle Lern- und Förderpläne erstellt und die Lehrinhalte mit angemessener Methodik und Didaktik vermittelt. Als Grundqualifikation für die Betreuungspersonen wird eine pädagogische Basisausbildung gefordert. Die tatsächlichen Professionen sind unterschiedlichster Art und umfassen beispielsweise Sozial- oder Gestaltpädagogen, Erzieher und Psychologen. Lehrer sind derzeit keine beschäftigt. Die geprüfte Stelle vertritt die Ansicht, dass die Aufnahme von Lehrern wichtig und notwendig wäre. Bislang sind solche Initiativen in der Regel jedoch an der Gehaltsfrage gescheitert.

Am Ende des Schuljahres wird eine Externistenprüfung abgehalten und es werden reguläre Schulzeugnisse ausgestellt. Die Erfolgsquote liegt üblicherweise bei nahezu 100 Prozent. Wird ein Fach negativ abgeschlossen, so hat die Rückkehr ins Regelschulsystem zu erfolgen. In jenen wenigen Fällen, in denen Kinder z.B. wegen Fremd- bzw. Selbstgefährdung oder fehlender Kooperation der Eltern aus dem LSR ausgeschlossen werden, bleiben als Betreuungsalterna-

tiven im Wesentlichen die Kinder- oder Jugendpsychiatrie sowie das als Privatschule geführte Sozialpädagogische Internat (SPI).

Die Tatsache, dass häuslicher Unterricht üblicherweise nicht von Einrichtungen durchgeführt wird, kann insbesondere bei formalrechtlichen Verfahrensabläufen zu Schwierigkeiten führen. So benötigen beispielsweise die Hauptschüler der Abschlussklasse ein Halbjahreszeugnis um sich zeitgerecht für Lehrstellen anzumelden. Die Ausstellung eines solchen wurde nach Angaben der geprüften Stelle vom Landesschulrat abgelehnt, da dies gesetzlich nicht vorgesehen sei. So können die Schüler kein gültiges Zeugnis vorweisen und sind gezwungen die Stiftung Jupident als Ausbildungsort anzugeben. Dies wird von den Minderjährigen in vielen Fällen als unangenehmes Hindernis bei der Bewerbung empfunden.

Bewertung

Durch das Definieren nur eines Trägers sind Schwierigkeiten, die durch die unterschiedlichen Entlohnungssysteme verursacht werden, vermeidbar. Indem die jeweiligen Vor- und Nachteile der bestehenden Möglichkeiten erarbeitet werden, kann eine solide Grundlage für eine endgültige Lösung dieser Situation geschaffen werden.

Das Konzept und der besondere Status des LSR ermöglichen Minderjährigen eine abgeschlossene Schulbildung außerhalb des Regelschulsystems. Betroffene Kinder und Jugendliche benötigen einen anderen Rahmen, um einen Abschluss zu erreichen. Die vom LSR erbrachten Leistungen sind daher eine wichtige und zumeist die einzige Unterstützung für Betroffene. Konkrete Änderungen im Regelschulbereich, die den Bedarf an derartigen Spezialangeboten verringern oder möglicherweise verhindern könnten, sind trotz Notwendigkeit bereits seit vielen Jahren nicht in Sicht. In diesem Zusammenhang sollte die Zuordnung der Leistung zum Bereich der Integrationshilfe hinterfragt und eingehend geprüft werden.

Der spezielle Status des LSR, als Einrichtung die häuslichen Unterricht anbietet, bringt den Vorteil, dass die starren Bestimmungen für Regelschulen hier keine Anwendung finden. In Einzelfällen, wie der Zeugnisausstellung für die Lehrstellenanmeldung, kann dieser Status den Minderjährigen jedoch auch zum Nachteil gereichen. Der Landes-Rechnungshof kann sowohl die unangenehme Situation der Jugendlichen, als auch den rechtlichen Standpunkt des Landesschulrats nachvollziehen. Unabhängig davon sollten gemeinsam mit den Systempartnern mögliche Lösungen für die betroffenen Minderjährigen erarbeitet werden.

Sofern eine Ausweitung des Standorts auf das Unterland angedacht wird, sind vorab unter anderem der rechtliche Status der Einrichtung, die Zuordnung der Leistung sowie der regionale Bedarf zu klären.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Vor- und Nachteile möglicher Varianten einer Trägerschaft der BVS zu prüfen und eine Entscheidung herbeizuführen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, gemeinsam mit den Systempartnern Lösungen für die offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Lern & Sprachraum zu erarbeiten.

Stellungnahme *Wie der Landes-Rechnungshof selbst ausführt, weist der Lern & Sprachraum ein Konzept und einen besonderen Status auf, der die aufgeworfene Frage der Zuordnung entbehrlich erscheinen lässt.*

Es wurden bereits erste Gespräche – einerseits hinsichtlich der Trägerschaft der Berufsvorschule (BVS), andererseits unter Einbeziehung der Vertreter aus den Bildungssystemen zur weiteren Ausrichtung des Lern & Sprachraums – aufgenommen.

3 Finanzierung

3.1 Vermögensentwicklung

Die Vermögenssituation erfordert die Erarbeitung von Szenarien für eine tragfähige Entwicklung der Stiftung Jupident. Das Kuratorium hat auf dieser Basis eine Lösung herbeizuführen. Für die Zukunft besteht keine sachliche Notwendigkeit zwei getrennte Jahresabschlüsse für den Gutshof sowie für Schule und Heim zu erstellen.

Situation
Stammvermögen

Das Stammvermögen der Stiftung Jupident besteht aus bebauten und unbebauten Liegenschaften. Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt 739.386 m². Für knapp 95 Prozent der Flächen ist eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Die übrigen fünf Prozent sind Bauflächen in den Gemeinden Rankweil, Schlins, Dornbirn und Tschagguns. Seit dem Jahr 2007 gab es keine Grundstückstransaktionen seitens der Stiftung. Ab dem Jahr 2010 wird als Nachweis für das Stammvermögen unter anderem eine Grundstücksliste ohne Wertangaben an die Abteilung Innere Angelegenheiten (Ia) als Aufsichtsbehörde übermittelt.

Für Vermögensbewertungen im Auftrag der Stiftung wurden die Grundstücke aufgelistet. Die Bewertung bzw. Schätzung erfolgte ohne grundbücherliche Überprüfung. Gebäude und Bauflächen wurden mit dem Verkehrswert des Jahres 2007 in Höhe von € 10,98 Mio., landwirtschaftliche Flächen und Wald mit € 6,52 Mio., dem Schätzwert des Jahres 2005, in Ansatz gebracht. Die Grundstücke und Gebäude wurden in der neuen Satzung vom 12. April 2010 mit einem Wert von € 17,50 Mio. als Stammvermögen definiert.

Konsolidierte Bilanz

Die Darstellung der Vermögenssituation gegenüber dem Kuratorium und der Finanzbehörde erfolgt derzeit in zwei getrennten Jahresabschlüssen. Es wird je einer für den Gutshof und einer für Schule und Heim erstellt. Die Wertverteilung der Liegenschaften zwischen Gutshof sowie Schule und Heim ist historisch gewachsen, die Zuordnung nach Grundstücksnummern ist unklar. Für das AdLReg. wird seit dem Jahr 2010 eine konsolidierte Bilanz erstellt. Anlässlich der Auflösung des Vereins im Jahr 2010 waren nach Angaben der Verantwortlichen keinerlei Vermögenswerte in die Rechnungslegung der Stiftung zu übernehmen.

Gemäß konsolidierter Bilanz des Jahres 2011 beträgt das Gesamtvermögen der Stiftung Jupident € 8,44 Mio. Davon sind € 7,62 Mio. Anlagevermögen, der Rest ist Umlaufvermögen bzw. eine geringfügige Rechnungsabgrenzung. Das Anlagevermögen ist zu 97 Prozent durch langfristige Kredite finanziert. Etwa 47 Prozent davon sind Darlehen des Landes. Die übrigen Kredite dienen vor allem zur Restfinanzierung des Anlagevermögens und der Abdeckung des im Jahr 2011 erstmals negativen Eigenkapitals in Höhe von € 252.800. Dem Umlaufvermögen stehen sonstige Verbindlichkeiten in etwa gleicher Höhe gegenüber.

Verschuldung Die Verschuldung der Stiftung Jupident stammt überwiegend aus der Zeit vor dem Jahr 2007. Die Erhöhung der Schulden beim Land wurde durch eine notwendige Schulsanierung in den Jahren 2007 und 2008 verursacht. Das Land gewährte hierfür ein zinsloses Darlehen in Höhe von insgesamt € 3,67 Mio.

Stille Reserven Das negative Eigenkapital gemäß konsolidierter Bilanz des Jahres 2011 verlangt eine genauere Überprüfung der Verschuldung. Ein Vermögensstatus auf Basis von Liquidationswerten zur Feststellung von stillen Reserven und Analysen des Unternehmensstatus samt Lagebeurteilung für den gesamten Konsolidierungsbereich können genaueren Aufschluss geben. Beides liegt zum Zeitpunkt der Prüfung in schriftlicher Form nicht vor.

Einen Vermögensstatus zu Liquidationswerten zu erheben ist aufwändig, weshalb auf die Praktikermethode zurückgegriffen wird. Die auf dieser Basis vom Landes-Rechnungshof berechneten stillen Reserven sind von € 11,49 Mio. im Jahr 2007 auf € 9,30 Mio. im Jahr 2009 gesunken und bis zum Jahr 2011 auf € 9,57 Mio. gestiegen. Demzufolge wurde das Vermögen der Stiftung in diesem Zeitraum insgesamt um € 1,92 Mio. reduziert. Für die Berechnung wurde das im Jahr 2010 mit einem Betrag von rund € 17,50 Mio. erstmals fixierte Stammvermögen herangezogen. Unberücksichtigt blieb etwa die Wertsteigerung durch die erfolgte Schulsanierung in den Jahren 2007/2008, da diese auch bei der Festlegung des Stammvermögens in der Satzung im Jahr 2010 offensichtlich außer Acht gelassen wurde.

Entwicklung der stillen Reserven

der Jahre 2007 bis 2011

in Mio. €

	2007	2009	2011
Stammvermögen*	17,50	17,50	17,50
Umlaufvermögen**	1,76	0,89	0,82
Kredite Bank langfristig**	-4,76	-4,41	-3,93
Kredite Land langfristig**	-1,37	-3,67	-3,45
Kredite kurzfristig**	-0,67	-0,24	-0,55
sonstige Verbindlichkeiten**	-0,97	-0,77	-0,82
stille Reserven	11,49	9,30	9,57

* gemäß Satzung vom 12. April 2010

** gemäß konsolidierter Bilanz

Quelle: Landes-Rechnungshof, eigene Darstellung

Bewertung

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die Festlegung des Stammvermögens für die Satzung im Jahr 2010 auf einem Schätzwert aus dem Jahr 2007 basiert. So wurde bei der Bewertung des Stammvermögens beispielsweise eine durch die Schulsanierung erfolgte Wertsteigerung nicht berücksichtigt.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs ist einmalig eine grundbücherliche Überprüfung des Stammvermögens durchzuführen. Darin sind auch Ort und Eigentum bzw. der Verbleib jener Grundstücke zu eruieren, die in der Schätzung als „nicht vorhanden“ ausgewiesen wurden. Eine Anpassung der monetären Bewertung des Stammvermögens ist jedenfalls dann notwendig, wenn Änderungen durch Zu- bzw. Abgang von Liegenschaften erfolgen. Dem Kuratorium und der Aufsichtsbehörde ist zumindest im 5-Jahresrhythmus eine Liegenschaftsbewertung samt Darstellung der stillen Reserven vorzulegen. Eine ergänzende schriftliche Erläuterung ist notwendig.

Das Vermögen der Stiftung war bereits im Jahr 2007 erheblich geschmälert. Die danach zunehmende Verschuldung der Stiftung ist vor allem auf das Mietdarlehen des Landes zur Schulsanierung zurückzuführen. Dadurch ergibt sich rechnerisch eine weitere Schmälerung des Stammvermögens. Aus den Berichten an das Kuratorium und die Aufsichtsbehörde gehen diese Zusammenhänge nicht hervor. Die Kenntnis dieser Tatsache ist jedoch insbesondere für die Gesamtbeurteilung der Stiftung Jupident von Bedeutung.

Die Vermögenssituation ist sorgfältig und nachweislich dahingehend zu prüfen, ob und wie die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks erfolgen kann bzw. soll. Als Entscheidungsgrundlage sind umfassende Fortführungsszenarien zu erarbeiten und sowohl qualitativ als auch quantitativ zu bewerten. Dies ist auch notwendig, um mögliche Haftungsrisiken der Organwalter zu minimieren. Es ist Aufgabe des Kuratoriums, eine tragfähige Lösung zu finden.

Die Praxis, zwei getrennte Jahresabschlüsse zu erstellen, ist historisch bedingt, da der Gutshof bis in die 1990er Jahre ein selbst geführter Wirtschaftsbetrieb war. Mit den derzeit überschaubaren Pacht- und Mietverhältnissen hat sich die Situation grundlegend verändert. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs besteht keine sachliche Notwendigkeit zwei getrennte Jahresabschlüsse zu erstellen und diese zu konsolidieren. Ein Jahresabschluss für die Stiftung Jupident ist ausreichend. Ergänzend dazu ist die Ertragskraft des Gutshofs im internen Rechnungswesen klar darzustellen. Strukturelle Anpassungen im externen Rechnungswesen können dabei unterstützend wirken.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Vermögensstatus und Szenarien für eine tragfähige Entwicklung der Stiftung Jupident zu erarbeiten und auf dieser Basis eine Lösung herbeizuführen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, für die gesamte Stiftung Jupident künftig nur einen Jahresabschluss zu erstellen. Notwendige Differenzierungen haben im internen und externen Rechnungswesen zu erfolgen.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, einmalig eine grundbücherliche Überprüfung des Stammvermögens durchzuführen.

Stellungnahme *Bei der Ermittlung des Stammvermögens der Stiftung Jupident ist ein Fehler unterlaufen bzw. übernommen worden, welcher in der Begutachtung durch einen externen gerichtlich beeideten Sachverständigen im Rahmen der Vermögensbewertung der Stiftung Jupident im Jahre 2007 enthalten war und seither immer wieder auftritt, nämlich dass das GSt 640, EZ 891, KG 92121, mit einer Teilfläche von 678 m² bereits in der Gesamtfläche von 22.213 m² enthalten ist und somit fälschlicherweise doppelt gewertet wurde. Weiters weist das GSt 7216, EZ 1736, KG 92117, entgegen dem Gutachten eine Fläche von 4.226 m² (und nicht 4.426 m²) auf. Das Gesamtvermögen der Stiftung Jupident wies im Jahr 2007 somit entgegen dem Gutachten und auch entgegen dem Prüfbericht des Landes-Rechnungshofes eine Gesamtfläche von 738.508 m² auf (und nicht 739.386 m²).*

Kommentar L-RH

Unter anderem im Hinblick auf die genannten Ungereimtheiten empfiehlt der Landes-Rechnungshof die einmalige grundbücherliche Überprüfung des Stammvermögens vorzunehmen. Dadurch könnten Widersprüche und Fehler in der dem Landes-Rechnungshof vorgelegten Vermögensliste geklärt werden.

3.2 Gutshof

Voraussetzungen für die notwendige Entschuldung des Gutshofs sind stabile Pachtverhältnisse, eine nachhaltige Ergebnisverbesserung und keine zusätzlichen Investitionen. Als wesentlicher Baustein einer Gesamtbeurteilung für die Stiftung Jupident ist ein Businessplan für den Gutshof zu erarbeiten.

Situation
Pachtverhältnisse

Die Stiftung bewirtschaftet den Gutshof nicht selbst. Es bestehen drei finanziell bedeutsame Pachtverhältnisse. Dazu gehören ein langfristiges Baurechts- und Pachtverhältnis mit einem Golfclub sowie ein unbefristeter Pachtvertrag mit einem Geflügelhalter, kündbar mit einer Frist von 18 Monaten. Das Pachtverhältnis mit einer Gärtnerei ist bis Jänner 2015 befristet. Darüber hinaus werden landwirtschaftliche Flächen verpachtet sowie Zimmer und Wohnungen vermietet. In den Jahren 2007 bis 2011 verzeichnete die Stiftung im Bereich Gutshof Erträge in Höhe von insgesamt € 1,02 Mio., davon etwa € 0,94 Mio. aus den drei maßgeblichen Pachtverhältnissen.

Vermögen

Der Gutshof weist mit 31. Dezember 2011 ein Gesamtvermögen in Höhe von € 425.100 aus. Dieses besteht zu 99 Prozent aus Anlagevermögen. Dem stehen Bankverbindlichkeiten von € 1,11 Mio. und Verbindlichkeiten an den Bereich Schule und Heim in Höhe von € 0,30 Mio. sowie sonstige Verbindlichkeiten von € 0,08 Mio. gegenüber. Das negative Eigenkapital beträgt etwa € 1,06 Mio.

Bis Anfang der 1990er Jahre konnte der Gutshof aus den Jahresüberschüssen Beiträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks leisten. Seither gelingt es nicht mehr, entsprechende Erfolge zu erzielen. Die derzeit mit dem Vermögen des Gutshofs erwirtschafteten Ergebnisse reichen nicht aus, die bestehenden Kreditverpflichtungen zur Gänze zu bedienen und das negative Eigenkapital zurückzuführen. Investitionen für verpachtete Gebäude des Gutshofs können jederzeit anfallen, da es sich um alte Bausubstanz handelt. Eine schriftliche Vorschau auf notwendige Investitionen in den Gutshof für die nächsten zehn Jahre liegt nicht vor. Nach Angaben der Verantwortlichen sind keine weiteren Investitionen beabsichtigt.

Verschuldung Der Gutshof ist gemäß Bilanzdarstellung überschuldet. Nach Angaben der Verantwortlichen erfolgen in den Jahren 2012 und 2014 nennenswerte vorzeitige Tilgungen von Krediten. Dadurch wird die jährliche Annuitätenbelastung deutlich geringer. Werden gleichzeitig keine weiteren Kredite auf den Gutshof aufgenommen, ergibt sich eine Verbesserung der Liquidität. Die erreichbare Zinsentlastung ist entsprechend ergebniswirksam. Damit wäre ein weiterer Schritt in Richtung der notwendigen Entschuldung gesetzt. Weitere Voraussetzungen dafür sind stabile Pachtverhältnisse und eine nachhaltige Ergebnisverbesserung. Zudem dürfen mittelfristig keine zusätzlichen Investitionen in den Gutshof anfallen.

Aufwendungen Den Einnahmen der Jahre 2007 bis 2011 stehen Aufwendungen, Zinsbelastungen und Kursdifferenzen in Höhe von insgesamt € 1,05 Mio. gegenüber. Etwa ein Drittel davon entfällt auf Zinsen und Kursdifferenzen, zwei Drittel entfallen auf den betrieblichen Aufwand.

Der Verlust aus den Finanzergebnissen der Jahre 2007 bis 2011 beträgt € 291.800. Die Zinsbelastung durch Banken konnte reduziert werden. Im Jahr 2011 verrechnet der Bereich Schule und Heim dem Gutshof erstmals Zinsen in Höhe von € 24.000 für bereitgestellte liquide Mittel. Für Kredite in Schweizer Franken wurden im Zeitraum der Jahre 2007 bis 2011 Belastungen aus Kursdifferenzen von insgesamt € 87.700 ausgewiesen.

Ein Drittel der Aufwendungen sind Abschreibungen. Der übrige betriebliche Aufwand betrifft Instandhaltungen, Gebühren, Fahrzeug, Versicherungen sowie Büro- und Reinigungsaufwand. Für Glashäuser und Folientunnel fallen hohe Versicherungsbeiträge an. Aus internen Verrechnungen des Bereichs Schule und Heim stammen Aufwendungen für Reinigungs-, Instandhaltungs- und Büroaufwand im Jahr 2011. Solche Verrechnungen wurden in früheren Jahren nicht vorgenommen.

Ergebnisentwicklung Gutshof

der Jahre 2007 bis 2011

in €

	2007	2008	2009	2010	2011
Erlöse aus Miet- und Pachtverhältnissen	169.000	196.900	195.000	263.700	197.900
Betriebliche Aufwendungen	111.700	137.600	137.600	154.400	129.000
Betriebsergebnis	57.300	59.300	57.400	109.300	68.900
Finanzergebnis	-72.100	-70.400	-56.100	-32.300	-60.900
Kursdifferenzen	0	-18.600	-100	-71.000	2.000
Gewinn/Verlust	-14.800	-29.700	1.200	6.000	10.000

Quelle: Jahresabschlüsse Gutshof 2007 bis 2011; Darstellung: Landes-Rechnungshof

Bewertung

Einzelpositionen der Aufwendungen des Gutshofs, insbesondere der Jahre 2010 und 2011, sind zu hinterfragen. Das sind beispielsweise jene für Fahrzeug, Reinigung, Büro sowie Gebühren und Abgaben. Die hohen Versicherungsbeiträge für Glashäuser und Folientunnel sind in künftigen Kalkulationen für neue Verträge bzw. bei Anpassungen der Pachtverträge adäquat zu berücksichtigen.

Der Gutshof weist nach Jahren mit Verlusten wieder geringfügig Gewinne aus. Der zu erwartende Cash Flow der nächsten Jahre wird für Kredittilgungen und Rückführung von Liquidität in den Bereich Schule und Heim benötigt. Die Ergebnisse sind bis dato nicht ausreichend, um Verluste der Vorjahre zu kompensieren. Mittelfristig ist daher nicht zu erwarten, dass der Gutshof nennenswerte Beiträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks leisten kann. Was der Gutshof langfristig zum Stiftungszweck beitragen kann, muss Teil einer Gesamtbeurteilung der Stiftung sein. Die Überlegungen des Geschäftsführers dazu wurden bisher nicht in einem Businessplan für den Gutshof abgebildet.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, einen Businessplan für den Gutshof als Teil einer notwendigen Gesamtbeurteilung der Stiftung Jupident zu erarbeiten.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, Einsparungsmöglichkeiten bei einzelnen Kostenpositionen zu prüfen und zu realisieren.

3.3 Schule und Heim

In Anbetracht der Ergebnissituation ist künftig verstärkt Augenmerk auf das Kostenmanagement zu legen. Gleichzeitig sind einnahmenseitige Maßnahmen, wie beispielsweise gezielte Aktivitäten zur Steigerung des Spendenvolumens, zu setzen.

Situation	Das Vermögen des Rechnungskreises Schule und Heim steht direkt dem Stiftungszweck zur Verfügung. Die Gebäude und Grundstücke dienen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sowie der Verwaltung. Wie dieser Beitrag zum Stiftungszweck zu bewerten ist, geht aus den Kalkulationen nicht hervor.
Verschuldung	Mit 31. Dezember 2011 weist die Bilanz von Schule und Heim ein Gesamtvermögen in Höhe von € 8,36 Mio. aus, das zu 86 Prozent aus Anlagevermögen besteht. Dem stehen Darlehensschulden von insgesamt € 6,82 Mio., sonstige Verbindlichkeiten von € 0,73 Mio. und Eigenkapital in Höhe von € 0,81 Mio. gegenüber. Der Anteil der Darlehensschulden erhöhte sich von 72,8 Prozent im Jahr 2007 auf 81,6 Prozent im Jahr 2011. Ursache dafür ist ein Darlehen des Landes für die Sanierung der Schule (HPLS) in den Jahren 2007 und 2008. Die Sanierung wurde aus steuerlichen Gründen von der Stiftung Jupident abgewickelt. Das Gebäude steht über ein Mietmodell wiederum dem Land zur Verfügung.
Erlöse	In den Jahren 2007 bis 2011 verbuchte die Stiftung Jupident für Schule und Heim Erlöse in Höhe von insgesamt € 30,37 Mio. Weit über 90 Prozent dieser stammen vom Land Vorarlberg bzw. aus dem Sozialfonds des Landes. Dabei handelt es sich um Beiträge für Leistungen, Annuitätenzuschüsse, Pauschalzahlungen für Infrastruktur, laufende Investitionszuschüsse sowie vereinbarte Mieten.

Erlöse Schule und Heim

der Jahre 2007 bis 2011

in €

	2007	2008	2009	2010	2011
Leistungserlöse	4.669.600	5.579.400	5.864.200	5.911.800	6.073.900
Spenden	96.800	61.200	102.100	71.400	151.000
Zuschüsse*	76.600	78.200	177.000	120.100	123.600
sonstige Erlöse	132.900	134.000	328.200	287.900	328.000
Erlöse gesamt	4.975.900	5.852.800	6.471.500	6.391.200	6.676.500

* Strukturkostenbeitrag der Abteilung Schule und Annuitätenzuschüsse

Quelle: Jahresabschlüsse Schule und Heim 2007 bis 2011; Darstellung: Landes-Rechnungshof

Die gesamten Zahlungen aus dem Sozialfonds stiegen von € 4,44 Mio. im Jahr 2007 um etwa 46 Prozent auf € 6,50 Mio. im Jahr 2011. Bei den Zahlungen für Leistungen wird im Wesentlichen zwischen Beiträgen der Integrationshilfe und der Jugendwohlfahrt unterschieden. Der Geldfluss und damit verbunden die Leistungsabwicklung über diese beiden Fachbereiche der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) kann durch eine sinnvolle Leistungsdifferenzierung nicht untermauert werden. Es kommt beispielsweise vor, dass von Zwillingen mit demselben Betreuungsbedarf aus administrativen Gründen einer nach den Regeln der Jugendwohlfahrt und der andere nach jenen der Integrationshilfe abzurechnen ist. Für die Eltern der Zwillinge bedeutet das u.a., dass sie für ein Kind wesentlich mehr Selbstbehalt bezahlen als für das andere. Sind die Eltern mit der Zahlung säumig, müsste jenes Kind, das im System der Integrationshilfe betreut wird, die Stiftung Jupident verlassen.

Die Beiträge der Tiroler Landesregierung und des Schulamtes Liechtenstein für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen belaufen sich in den Jahren 2007 bis 2011 in Summe auf € 1,52 Mio. Die Jahresbeiträge haben sich von € 0,36 Mio. im Jahr 2007 bis zum Jahr 2011 annähernd halbiert. Dem entspricht auch der Rückgang der Leistungen. Die dadurch frei gewordenen Kapazitäten werden in der Praxis mit Kindern und Jugendlichen aus Vorarlberg ausgelastet. Mit dem Land existiert dafür bis dato keine Finanzierungsvereinbarung. Für das Jahr 2013 wird nach Angaben der Verantwortlichen im Rahmen der laufenden Budgetvereinbarungen eine Lösung gesucht.

Die Spendenerlöse unterliegen großen Schwankungen. Durchschnittlich konnten in den Jahren 2007 bis 2011 Spenden von € 96.500 pro Jahr erzielt werden.

Aktuell werden Maßnahmen überlegt, um die Spendenerlöse zu steigern. Ein Spendenbutton auf der Homepage ist beispielsweise bereits umgesetzt.

Darüber hinaus werden sonstige Erlöse ausgewiesen. Dazu zählen beispielsweise Essensbeiträge von Mitarbeitern, Einnahmen für Hallenbad und Sauna sowie Mieteinnahmen. Bei den Mieteinnahmen handelt es sich teilweise um Verrechnungen aber auch um die Abwicklung des Mietmodells für die HPLS ab dem Jahr 2009.

Personalaufwand

Den Gesamteinnahmen der Jahre 2007 bis 2011 stehen Aufwendungen von insgesamt € 30,57 Mio. gegenüber. Etwa drei Viertel der Aufwendungen, das sind € 22,89 Mio., entfallen auf den Personalaufwand. Dieser erhöhte sich in den Jahren 2007 bis 2011 um etwa 34 Prozent. Die Anzahl der Beschäftigten ist im gleichen Zeitraum von 90,05 VZÄ um 24 Prozent auf 111,60 VZÄ gestiegen.

Aufwendungen Schule und Heim

der Jahre 2007 bis 2011

in €

	2007	2008	2009	2010	2011
Personalaufwand	3.835.000	4.183.800	4.841.600	4.864.700	5.161.900
Abschreibungen	275.500	385.100	443.900	464.500	497.000
Materialaufwand	201.600	234.400	257.100	275.600	309.100
Sonstiger Betriebsaufwand	483.200	815.700	721.900	639.300	779.900
Finanzergebnis*	195.300	158.700	120.600	91.300	66.600
Kursdifferenzen**	0	156.600	600	79.100	29.600
Aufwendungen gesamt	4.990.600	5.934.300	6.385.700	6.414.500	6.844.100

* mit Zinserträgen saldierte Zinsaufwendungen (Finanzergebnis)

** in den Jahresabschlüssen als außerordentliches Ergebnis ausgewiesen

Quelle: Jahresabschlüsse Schule und Heim 2007 bis 2011; Darstellung: Landes-Rechnungshof

Abschreibungen

Die Bausubstanz der Gebäude für den Schul- und Heimbetrieb sowie die Verwaltung ist alt. In Gebäude und Ausstattung wurden in den Jahren 2007 bis 2011 insgesamt € 4,53 Mio. investiert. Derzeit wird das Haus 3 generalsaniert. Weitere Häuser, wie z.B. das Verwaltungsgebäude, stehen zur Generalsanierung an. Teilweise wurden Altanlagen, wie z.B. Anlagegüter den Anbau zur Schulküche betreffend, ausgedient. Die Abschreibungen in diesem Zeitraum betra-

gen kumuliert € 2,07 Mio. Sie sind vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2011 um etwa 80 Prozent gestiegen.

Materialaufwand Der Materialaufwand umfasst Lebens- und Hilfsmittel für die Verpflegung der Kinder- und Jugendlichen sowie Material für den Schul- und Lernbetrieb. Der Materialaufwand stieg vom Jahr 2007 mit € 201.600 bis zum Jahr 2011 um etwa 53 Prozent auf € 309.100. Dies liegt zum einen an der teilweise erfolgten Dezentralisierung der Leistungseinheiten, zum anderen ist hier beispielsweise auch Schulmaterial für den neu geschaffenen Lern & Sprachraum enthalten.

Betriebsaufwand Der sonstige Betriebsaufwand umfasst Aufwendungen für Miete und Pacht, Fahrzeuge, Energie, Verwaltung und IT, Instandhaltung und Reinigung, Versicherungen, Kanal- und Müll sowie sonstige Gebühren und Beiträge. Er ist von € 483.200 im Jahr 2007 um 61 Prozent auf € 779.900 im Jahr 2011 gestiegen. Das ist auf überdurchschnittliche Erhöhungen für Instandhaltung und Reinigung, Fahrzeuge, Verwaltung und IT sowie Werbe- und Repräsentationsaufwand zurückzuführen.

Die ausgewiesenen Aufwendungen für Instandhaltung und Reinigung haben sich in den Jahren 2007 bis 2011 verdreifacht. Dies ergibt sich aus der externen Vergabe der Reinigung sowie veränderten Ansprüchen in den Zustand der Räume. Beispielsweise wird neu ausgemalt, wenn Kinder Wände beschmieren oder ein Wechsel der Bewohner stattfindet. Auch beschädigte Einrichtungsgegenstände werden möglichst rasch repariert. Zudem haben sich die Wartungsgebühren für IT, Brandmeldeanlage und Telefonanlage entsprechend erhöht. Diese Kostensteigerungen resultieren teilweise aus gestiegenen sicherheitstechnischen Ansprüchen des Gesetzgebers und stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Generalsanierungen.

Höhere Fahrzeugkosten fallen an, da die Betreuung dezentralisiert wurde. Auch sind für Menschen mit intensivem Pflegebedarf teilweise spezielle behindertengerechte Fahrzeuge notwendig.

Gestiegene Aufwendungen für IT und Verwaltung ergeben sich beispielsweise durch die Betreuung von zusätzlichen Arbeitsplätzen. Zudem war der entsprechende Zukauf von IT-Dienstleistungen notwendig. Im Herbst 2011 wurde erstmals ein Mitarbeiter für die Betreuung der IT eingestellt. Das Land erstattet 50 Prozent der Personalkosten für diesen Mitarbeiter. Die Verantwortlichen erwarten, dass der Zukauf von IT-Dienstleistungen damit künftig im Rahmen bleibt.

Der Werbe- und Repräsentationsaufwand ist um 150 Prozent gestiegen. Die Auflage der Zeitschrift „JUPIDU“ wurde erhöht. Es erscheint jährlich eine zusätzliche Ausgabe. Die Textierung wurde extern vergeben.

Bewertung

Leistungen von Schule und Heim werden entweder mit dem Fachbereich Jugendwohlfahrt über den Weg der Bezirkshauptmannschaften oder über den Fachbereich Integrationshilfe des Landes abgerechnet. Maßgebend für die Zuordnung ist die Verfügbarkeit der Plätze. Das kann zur Folge haben, dass gleich gelagerte Fälle zumindest monetär unterschiedlich bewertet werden. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs bedarf es einer Vereinfachung und teilweise Vereinheitlichung der Administration der Leistungsabwicklung und -abrechnung. Damit würde u.a. auch die Tarifgestaltung vereinfacht.

Positiv bewertet der Landes-Rechnungshof, dass erste Maßnahmen zur Verbesserung der Spendenpolitik bereits gesetzt wurden. Dieser Weg sollte ohne zusätzliches Personal fortgesetzt werden.

Steigerungen der Aufwendungen von durchschnittlich 41 Prozent sind indexbereinigt durch die Leistungsausweitung zunächst plausibel. Beispielweise wurden seit dem Jahr 2008 kumuliert etwa € 2,7 Mio. für den Auf- und Ausbau des Case Managements und des Lern & Sprachraums aufgewendet. Der Bereich Kinderwohngruppe intensiv wurde im Jahr 2011 um fünf Pflegeplätze erweitert. Gleichzeitig besteht ein Auslastungsrückgang. Dieser ist u.a. durch den Rückgang der Inanspruchnahme der Einrichtung durch Tirol und Liechtenstein bedingt. In Anbetracht der Ergebnisentwicklung ist parallel zu einnahmenseitig möglichen Maßnahmen verstärktes Augenmerk auf das Kostenmanagement zu legen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Aufwandspositionen von Schule und Heim auf weitere Kosteneinsparungen zu überprüfen und diese zu realisieren.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, das Ertragsvolumen aus Spenden durch gezielte Aktivitäten weiter zu steigern.

3.4 Kalkulation und Tarifgestaltung

Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen darf nicht durch unterschiedliche Zuständigkeiten erschwert werden. Um finanzielle Stabilität zu gewährleisten ist es insbesondere notwendig, vollkostendeckend zu arbeiten. Ein wirksames Kosten- und Leistungscontrolling kann dies unterstützen. Als Grundlage dafür sind Kostenrechnung und Kalkulationspraxis weiter zu entwickeln.

Situation	<p>Die Stiftung Jupident vereinbart jährlich leistungsbezogene Tarife mit den Fachbereichen Jugendwohlfahrt und Integrationshilfe der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa). Die Jugendwohlfahrt gibt für die Betreuungsplätze einen Auslastungsgrad von 87,5 Prozent, die Integrationshilfe einen von 90 Prozent vor. Der auf Basis von Tarifen und Leistungstagen berechnete Geldwert wird als Tangente bzw. Budgetrahmen festgelegt. Dieser Wert gilt als Obergrenze für den Leistungsrahmen. In der Regel wird das Budget indexiert fortgeschrieben. Tarife werden nur dann neu kalkuliert, wenn neue Leistungen hinzukommen, bzw. wenn sich die Kostenstruktur erheblich verändert hat.</p> <p>Im Rahmen der festgelegten Gesamtleistung (Tangente) gelten unterschiedliche Kostensätze. Für das Jahr 2011 wurden mit dem Fachbereich Jugendwohlfahrt zwei Tarife, einer für vollstationäre und einer für teilstationäre (flexible) Versorgung, vereinbart.</p> <p>Mit dem Fachbereich Integrationshilfe wurden zehn verschiedene Tarife festgelegt. Für den Lern & Sprachraum sowie für die Kinder- und Jugendtagesgruppe gibt es je einen Tarif. Jene drei für die Kinderwohngruppen sind nach Pflege- und Betreuungsintensität abgestuft. Abhängig vom Standort sind für die Jugendwohngruppen drei unterschiedliche Entgelte festgelegt. Für das Wohntraining besteht ein eigener Tarif. Für die flexible Betreuung im Rahmen der Integrationshilfe ist kein Tarif vorgesehen.</p> <p>Die festgelegten Tarife stiegen vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2011 zwischen 12,19 Prozent und 42,46 Prozent. In diesem Rahmen kam es in den Jahren 2008 und 2009 zu außerordentlichen Erhöhungen.</p> <p>Tarife für die verschiedenen Einzelleistungen kalkuliert die Stiftung Jupident mittels eines Betriebsabrechnungsbogens im Vorfeld des jährlichen Budgetgesprächs. Die Kalkulation basiert jeweils auf den Daten des Vorjahres. Die Vereinbarung der Tarife zwischen der Stiftung Jupident und dem Land erfolgt nicht auf Basis dieser Kalkulation, sondern es werden seit Jahren einst verein-</p>
-----------	--

barte Tarife indexiert. Im Jahr 2011 lagen die vereinbarten durchwegs unter den kalkulierten Tarifen. Die Anpassungen für Leistungsverbesserungen bzw. Mehrleistungen werden im Jahresverlauf jeweils einzeln verhandelt. Für Tirol und Liechtenstein gelten dieselben Tarife, die mit dem Land vereinbart sind.

Eine kostenstellenbezogene Nachkalkulation der Tarife erfolgte erstmals im Jahr 2011. Demnach liegen mit zwei Ausnahmen alle mit dem Land vereinbarten Tarife unter dem von der Stiftung kalkulierten kostendeckenden Niveau. Es handelt sich dabei um Unterdeckungen in Höhe von € 2,35 bis € 51,09 pro Person pro Tag. In den kalkulierten Tarifen sind kaum Reserven enthalten. Rücklagen wurden bis dato nicht gebildet. Eine Grobkalkulation auf Basis einer Mehrjahresplanung existiert nicht. Ein entsprechendes Kosten- und Leistungsreporting ist nicht etabliert.

Tarifsplitting Im Tarif für die Jugendwohngruppen (JWG) ist auch der Tarif für die Berufsvorschule (BVS) enthalten. Ein Splitting des Tarifs war nach Angaben der Verantwortlichen bis dato nicht möglich. Dadurch kann es zu Situationen kommen, in denen Jugendliche, die nicht mehr von der Stiftung Jupident betreut werden, auch die BVS nicht mehr besuchen dürfen, da diese nicht abgerechnet werden kann.

Schülerhalterbeiträge Für Kinder- und Jugendliche, die die HPLS (Pflichtschule) in Schlins besuchen, hat die jeweilige Wohnsitzgemeinde Schülerhalterbeiträge zu leisten. Die Bereitschaft einiger Gemeinden, diese zu bezahlen, war in der Vergangenheit gering. Die entsprechenden Beiträge werden heute, mit Ausnahme der Stadt Bregenz, von allen geleistet.

Bewertung Die Stiftung Jupident gestaltet das Leistungsangebot für Kinder- und Jugendliche entsprechend den Bedürfnissen der betreuten Personen. Unterschiedliche Zuständigkeiten und administrative Hürden dürfen nicht zu möglichen Versorgungslücken führen. Beispielsweise sollte der derzeitige Einheitstarif für Jugendwohngruppen inklusive BVS auf zwei Tarife aufgeteilt werden. Damit könnten Jugendliche die BVS besuchen, auch wenn sie nicht von der Stiftung Jupident betreut werden. Dies würde eine landesweite Öffnung der BVS ermöglichen.

Die Stiftung Jupident kalkuliert nahezu ohne Reserven. Auslastungsschwankungen oder zusätzlich anfallende Kosten gehen daher zunächst zu Lasten dieser. Dasselbe gilt, wenn erbrachte Leistungen vom Land nicht abgegolten werden.

Sind vereinbarte Tarife nicht kostendeckend und kann aus dem Stiftungsvermögen kein entsprechender Beitrag zur Erfüllung des Stiftungszwecks gene-

riert werden, führt dies auf längere Sicht zur finanziellen Instabilität. Werden parallel dazu durchaus notwendige große Investitionen umgesetzt, wird diese Instabilität schneller erreicht. Die aktuelle Kalkulationspraxis wirkt dem nicht entgegen. Das bestehende System weist sowohl inhaltliche als auch strukturelle Defizite auf. Ein zweckmäßiges Kostenrechnungs- und Kalkulationssystem zeigt produktspezifisch Gestaltungsspielräume auf und wird gleichzeitig seiner Überwachungsfunktion gerecht. Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs ist es notwendig, Kostenrechnung und Kalkulation so weiter zu entwickeln, dass die erforderliche Ergebnissteuerung angemessen unterstützt wird. Damit kann eine wichtige Grundlage für ein wirksames Kosten- und Leistungscontrolling durch die Geschäftsführung geschaffen werden.

Langfristig ist es notwendig eine Vollkostendeckung zu erreichen. Wie sich die Kostentragung verteilt, soll aus der Kalkulation hervorgehen. Die Tarife für Tirol und Liechtenstein sind jedenfalls vollkostendeckend zu gestalten.

Gemeinden sind dann verpflichtet Schulerhalterbeiträge zu bezahlen, wenn ein dort wohnhafter Schüler die HPLS der Stiftung Jupident besucht. Sind Gemeinden säumig, ist der Beitrag gegebenenfalls einzutreiben.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Tarifgestaltung dahingehend zu verbessern, dass eine lückenlose und gleichberechtigte Versorgung gewährleistet ist.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Tarife für Tirol und Liechtenstein zumindest vollkostendeckend zu gestalten.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, die Kostenrechnung weiterzuentwickeln und die Kalkulationspraxis zu überarbeiten.

Stellungnahme

In einem am 17. Juli 2012 erfolgten Gespräch wurde mit der Geschäftsführung des Jupident festgelegt, von den bisher vereinbarten fortgeschriebenen Tarifen hin zu korrekt kalkulierten Tarifen mit tatsächlicher Auslastung zu gehen. Ende August 2012 wird seitens der Stiftung Jupident eine diesbezügliche Nachkalkulation der Tarife 2011 vorgelegt werden, auf deren Basis die Tarife 2013 vereinbart werden sollen.

Weiters wird an einer Vereinbarung einer Tarifikalkulation mit der Stiftung Jupident, die auf der internen Kostenrechnung basiert und eine klare Zuordnung der Kosten zu den Produkten (nachgefragten Leistungen durch den Sozialfonds) basiert, bereits gearbeitet.

4 Steuerung und Aufsicht

4.1 Steuerung

Zwischen dem Land und der Stiftung Jupident ist eine Rahmenvereinbarung abzuschließen die unter anderem Aufgaben, Leistungen und Ziele definiert. Gleichzeitig ist die kaufmännische Handhabung von Aufträgen sowohl auf Seiten der Stiftung Jupident als auch seitens des Landes zu verbessern. Ein aussagekräftiges Berichtswesen ist zu etablieren.

Situation
Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme eines Ökonomen sind alle für die Stiftung Jupident wesentlichen Professionen vertreten. In der Praxis erfolgt die Bestellung neuer Kuratoriumsmitglieder über Vorschlag des ausscheidenden Mitglieds.

Zu den Aufgaben des Kuratoriums zählen laut Satzung unter anderem die Überwachung der Geschäftsführung sowie die Einforderung von Geschäftsführungsberichten, die Verfolgung aller erforderlichen Maßnahmen und insbesondere die zielführende Gesamtleitung zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Darüber hinaus fallen etwa auch der Abschluss des Geschäftsführervertrags oder die Erlassung von Geschäftsordnungen in den Aufgabenbereich des Kuratoriums.

Hinsichtlich einiger Dokumente, wie beispielsweise dem Geschäftsführervertrag oder der Geschäftsordnung, kann nicht mehr eruiert werden, wer für die Erstellung verantwortlich war. Bestehende Verträge und Schriftstücke die in der Vergangenheit offenbar ohne juristische Unterstützung erstellt wurden, wie etwa der Geschäftsführervertrag oder die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer wurden ohne grundlegende Überarbeitung übernommen. Auch eine Anpassung an die neue Satzung ist nicht erfolgt. Zudem weisen beide Dokumente sprachliche Mängel auf.

Die Steuerung durch das Kuratorium erfolgt einerseits über drei Sitzungen pro Jahr, andererseits über anlassbezogene Ausschusssitzungen. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt themenspezifisch. In der Regel werden Bauprojekte behandelt. Zwei der Kuratoriumsmitglieder nehmen seit Jahren nicht an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

In den Sitzungen werden beispielsweise finanzielle Angelegenheiten, wie etwa notwendige Investitionen oder Umbauten, besprochen. Es erfolgt jedoch keine Gesamtbetrachtung der finanziellen Situation oder der konkrete Entwurf notwendiger Szenarien für die Zukunft. Berichte des Geschäftsführers werden anlässlich der Jahreshauptversammlung erstattet und enthalten einen groben allgemeinen Überblick über das Leistungsangebot sowie eventuelle Neuerungen. Schriftliche und aussagekräftige Berichte des Geschäftsführers, insbesondere zur Vermögenslage, werden von diesem weder vorgelegt, noch vom Kuratorium eingefordert.

Laut Satzung ist vom Vorsitzenden oder von einem beauftragten Mitglied des Kuratoriums über jede Sitzung ein Protokoll zu führen. Sowohl der Vorsitzende als auch der Protokollführer haben dieses zu unterschreiben. Derzeit wird das Protokoll vom Geschäftsführer verfasst und nicht unterschrieben. Beilagen werden zwar nach Angaben der geprüften Stelle vorab verschickt oder in der Sitzung verteilt, diese sind jedoch den Protokollen nicht beigelegt. Aus den Protokollen sind weder Diskussionsprozesse nachvollziehbar, noch Entscheidungsgrundlagen ersichtlich.

Land Zwischen dem Land und der Stiftung Jupident wurde keine Vereinbarung zur Regelung von Zielen und Aufgaben sowie Rahmenbedingungen hinsichtlich Angebot, Kapazitäten und Finanzierung getroffen. Eine Prüfvereinbarung zwischen dem Land und der Stiftung Jupident wurde erst im Mai 2012 abgeschlossen.

Leistungsaufträge des Fachbereichs Integrationshilfe im AdLReg. an die Stiftung Jupident erfolgen in der Regel mündlich und im Anlassfall. In der Vergangenheit hat der Fachbereich Integrationshilfe, nachdem die Stiftung Jupident bereits Vorbereitungshandlungen bis hin zum Abschluss von Dienstverträgen getroffen hat, bereits mehrfach Aufträge zurückgezogen oder erst mit erheblicher Verzögerung freigegeben. Diese Vorgangsweise hat nicht nur zu höheren Kosten, sondern auch zur Verunsicherung der Mitarbeiter und des Geschäftsführers geführt.

Die finanzielle Steuerung durch das Land erfolgt über das Budget. In einem Budgetgespräch im Juni findet eine erste Abstimmung zur Budgetierung zwischen den Vertretern von Jugendwohlfahrt und Integrationshilfe sowie dem Geschäftsführer der Stiftung Jupident statt. Tarife für Leistungsbereiche werden verhandelt. Das letztlich festgelegte Gesamtvolumen von Leistungen und Geldmitteln gilt als vereinbarter Rahmen (Tangente). Gibt es bis zur Verabschiedung des Landesbudgets im Dezember keine Anpassungswünsche, kann die Stiftung Jupident davon ausgehen, dass das Budget verabschiedet ist. Eine

gesonderte Information erfolgt nicht. Die zugesagte Summe wird nach Angaben der Verantwortlichen unabhängig davon bezahlt, ob die vereinbarte Auslastung unterschritten, erreicht oder überschritten wird. Eine leistungsabhängige Nachtragsbudgetierung ist derzeit nicht geregelt.

Werden im laufenden Geschäftsjahr neue Leistungen vom Land angefordert, die zu einer Überschreitung der Tangente führen, so kann die Abgeltung von Mehrkosten beim zuständigen Fachbereich nachgefragt werden. Die Kosten werden nicht in jedem Fall übernommen.

Geschäftsführer Die Steuerung der Bereiche durch den Geschäftsführer erfolgt im Wesentlichen über die wöchentlichen Bereichsleitersitzungen. Diese werden anhand der von den Bereichsleitern vorgegebenen Themen abgehalten. Sämtliche wesentlichen Punkte wie etwa neue Richtlinien, zukünftige Vorgangsweisen oder Konzepte werden besprochen und festgelegt. Über jede Sitzung wird ein Verlaufsprotokoll erstellt.

Die Information des Geschäftsführers über alle zentralen Entwicklungen und Vorgänge innerhalb eines Bereichs gehört zu den besonderen Pflichten der Bereichsleiter. Eine periodische schriftliche Berichterstattung an den Geschäftsführer ist nicht vorgesehen.

In den Jahren 2008 und 2012 wurden extern moderierte Strategieworkshops mit sämtlichen Bereichsleitern abgehalten. Definiert wurden zu erreichende Ziele im Zeitraum von ein, drei und fünf Jahren. Die im Jahr 2008 erarbeiteten Ziele wurden nahezu vollständig umgesetzt.

Bewertung Die derzeitige Besetzung des Kuratoriums ist hinsichtlich der vertretenen Professionen ausgewogen. Im Hinblick auf die finanzielle Lage, erscheint es jedoch sinnvoll, dieses um Kompetenz im ökonomischen Bereich zu verstärken.

In Anbetracht der wichtigen Leistungen der Stiftung Jupident, besteht nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs die Notwendigkeit das Kuratorium nach Möglichkeit mit Mitgliedern zu besetzen, die ihre Funktion im Steuerungsorgan auch entsprechend wahrnehmen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist jedenfalls eine Mindestvoraussetzung für die Ausübung dieser Funktion. Es ist durchaus verständlich, dass berufliche Pflichten einzelne Mitglieder an der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Funktion hindern. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit von der Funktion zurückzutreten. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Geschäftsführers für die Anwesenheit der einzelnen Kuratoriumsmitglieder zu sorgen.

Um Rechtssicherheit und Klarheit für alle Betroffenen zu schaffen, sind sowohl bestehende als auch neue, rechtlich relevante Dokumente mit Unterstützung eines Juristen zu überarbeiten bzw. zu erstellen.

Die Erstellung von Protokollen durch den verantwortlichen Geschäftsführer ist weder satzungskonform noch zweckmäßig. Zukünftig sollten die Protokolle von einem Mitglied des Kuratoriums verfasst werden und gemäß Satzung unterzeichnet werden. Bei der Erstellung der Protokolle ist darauf zu achten, dass Entscheidungsprozesse und -grundlagen transparent und nachvollziehbar sind. Beilagen müssen aus dem Protokoll ersichtlich sein.

Quantitative und qualitative Steuerungsinformationen sind in einem angemessenen Berichtswesen nachvollziehbar darzustellen. Es ist Aufgabe der Geschäftsführung die relevanten Parameter zu definieren und eine zumindest vierteljährliche Berichterstattung zu etablieren. Damit soll das Kuratorium notwendige Grundlagen für Entscheidungen erhalten und laufend über die Entwicklung der gesamten Stiftung, insbesondere deren finanzielle Situation, informiert sein.

Erfolgt eine Budgetierung überwiegend durch Fortschreibung und Indexierung, kommt es bei entsprechender Volatilität der Leistungen zu Abweichungen. Das darf nicht dazu führen, dass bei einer Minderauslastung dennoch die vereinbarte Tangente bezahlt wird und bei höherer Auslastung die Mehrleistung nicht abgegolten wird. Diese Praxis verringert den Steuerungsspielraum des Landes. Es bedarf einer Rahmenvereinbarung zwischen Land und Stiftung, um die Grundsätze der Leistungserbringung und -abrechnung zu regeln. Bereits im Prüfbericht über den Vollzug der Jugendwohlfahrt in Vorarlberg im Jahr 2009 hat der Landes-Rechnungshof empfohlen, auch mit der Stiftung Jupident eine Rahmenvereinbarung abzuschließen.

Äußerst kritisch bewertet der Landes-Rechnungshof die Vorgangsweise des Fachbereichs Integrationshilfe im Rahmen der Leistungsbestellung. Um Angebot und Annahme transparent und nachvollziehbar zu gestalten sowie zur Absicherung beider Vertragspartner empfiehlt sich bei Vertragsabschlüssen nachfolgende Vorgangsweise. Zukünftig sollten Leistungsanfragen an die Stiftung Jupident schriftlich erfolgen und einen konkreten Bedarf formulieren. Ein eventuelles Angebot der Stiftung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen und sämtliche Leistungen und Bedingungen der Leistungserbringung sowie voraussichtlich anfallende Kosten zu beinhalten. Auch die Annahme der Leistung durch das Land ist in Schriftform vorzunehmen wobei sämtliche Vertragsbedingungen festzuhalten sind.

Die inhaltliche Steuerung der Bereiche durch den Geschäftsführer erfolgt zielgerichtet und engagiert. Auf neue Entwicklungen wird rasch und im Sinne der betreuten Kinder und Jugendlichen reagiert. Pädagogische Konzepte werden beständig auf ihre Aktualität und Anwendbarkeit überprüft und je nach Notwendigkeit angepasst oder überarbeitet. Der finanziellen Steuerung samt Weiterentwicklung der dazu erforderlichen Instrumente ist künftig jedoch mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, das Kuratorium um einen Ökonomen zu verstärken.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, bestehende und zukünftige rechtlich relevante Dokumente mit Hilfe eines Juristen zu überarbeiten bzw. zu erstellen.

Zudem empfiehlt der Landes-Rechnungshof, Protokolle satzungsgemäß zu erstellen, wichtige Entscheidungsgrundlagen und die Entscheidungsprozesse darzustellen sowie Beilagen ersichtlich zu machen.

Darüber hinaus empfiehlt der Landes-Rechnungshof, ein angemessenes und aussagekräftiges Berichtswesen zu etablieren. Insbesondere die Vermögenslage sollte regelmäßig dargelegt und auch aus stiftungsrechtlicher Sicht kommentiert werden.

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt auch, die kaufmännische Handhabung von Aufträgen auf den Seiten beider Vertragspartner zu verbessern und dabei speziell auf die Schriftform zu achten.

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt weiters, eine Rahmenvereinbarung zur Leistungserbringung abzuschließen und sicherzustellen, dass ausschließlich leistungsbezogen finanziert wird.

Stellungnahme *Die kaufmännische Handhabung von Aufträgen unter Beachtung der Schriftform entspricht der kaufmännischen Gepflogenheit und ist Teil der organisatorischen, prozessualen und strukturellen Neuausrichtung, die derzeit für den gesamten Sozialfondsbereich erarbeitet wird.*

Die Rahmenvereinbarung als Teil eines umfassenden Regelwerkes, das auf verschiedenen Ebenen die Zusammenarbeit mit den freien Wohlfahrtsträgern regelt, ist in Arbeit. Dieses Regelwerk umfasst neben der Rahmenvereinbarung einen allgemeinen Governance Kodex, eine Allgemeine Förderrichtlinie und diverse spezielle Richtlinien (z.B. Beantragung von Investi-

tionen). Diese bauen aufeinander auf und werden derzeit gemeinsam als Gesamtpaket erarbeitet.

4.2 Aufsicht

Die Verminderung des Stammvermögens erfordert eine eingehende Prüfung der Sachlage durch die Aufsichtsbehörde. Erforderliche Schritte sind in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium einzuleiten.

Situation Besondere Aufsichts- und Bewilligungspflichten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung bestehen sowohl gemäß L-JWG als auch laut SFG.

Landes-
Jugendwohlfahrtsgesetz Wohngemeinschaften und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Eine solche Bewilligung darf nur unter den in § 21 L-JWG geregelten Voraussetzungen erteilt werden. Dazu zählen u.a. das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fachkonzeptes, fachlich ausgebildetes Personal in der erforderlichen Anzahl und die Sicherung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Bestand der Einrichtung.

Die Einrichtungen unterliegen der fachlichen Aufsicht der Landesregierung und damit dem Fachbereich Jugendwohlfahrt. Die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Laut Angaben des Fachbereiches JWF wurde die Überprüfung sämtlicher Einrichtungen aktuell durchgeführt und Mitte des Jahres 2012 abgeschlossen.

Stiftungs- und
Fondsgesetz Gemäß § 11 des SFG unterliegt die Stiftung der Aufsicht der Behörde. Diese hat die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sowie die Erfüllung des Stiftungszwecks zu überwachen. Davon sind sowohl rechtliche als auch finanzielle Fragestellungen umfasst. Gemäß der Geschäftseinteilung des AdLReg. idGF, ist das Stiftungs- und Fondswesen der Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia) zugeordnet. Damit obliegt dieser die Vollziehung des SFG sowie die behördliche Aufsicht über die Stiftung Jupident.

Die Stiftung Jupident hat der Aufsichtsbehörde jährlich über die Vermögenslage sowie dessen zweckkonforme Verwendung zu berichten. Sie legt hierzu den Rechnungsabschluss und eine Grundstücksliste vor. Die Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob mit dem gewidmeten Vermögen und den daraus erzielten Erträgen der angestrebte Zweck in der gewählten Rechtsform auch substantiell erfüllt werden kann.

Im Jahr 2008 hat die Aufsichtsbehörde auf die prekäre finanzielle Situation der Stiftung hingewiesen und ausgeführt, dass die Stiftung finanziell nicht mehr in der Lage sei den Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu erfüllen. Nach Ansicht der zuständigen Abteilung ist die Rechtsform der Stiftung für die Erfüllung des Stiftungszwecks ungeeignet. Allerdings wurde in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass eine Rechtsformänderung bzw. Auflösung der Stiftung im Hinblick auf die eingeschränkten gesetzlichen Möglichkeiten einer besonders sorgfältigen Prüfung bedarf.

Im Jahr 2009 wurde von den involvierten Abteilungen im AdLReg. beschlossen, die Rechtsform der Stiftung beizubehalten. Die von der Aufsichtsbehörde geäußerten Bedenken hinsichtlich der finanziellen Situation der Stiftung wurden nicht geteilt.

Weitere Details der behördlichen Aufsicht wurden vom Landes-Rechnungshof bereits im Bericht über die Aufsicht des Landes über Stiftungen und Fonds aus dem Jahr 2010 behandelt.

Bewertung Aus dem Rechnungsabschluss 2010 und der Grundstücksliste in Verbindung mit der neuen Satzung ist nunmehr nachvollziehbar, dass eine Verminderung des Stammvermögens vorliegt. Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörde, die Gegebenheiten eingehend zu prüfen. Notwendige Schritte sind in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium zu veranlassen.

Bereits im Jahr 2008 hat die Aufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass die Stiftung finanziell nicht mehr in der Lage sei, den Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu erfüllen. Für den Landes-Rechnungshof ist nicht nachvollziehbar weshalb auf die Einwände der Aufsichtsbehörde damals nicht entsprechend reagiert wurde.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Sachlage durch die Aufsichtsbehörde eingehend zu prüfen und in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium notwendige Schritte einzuleiten.

Stellungnahme *Es wurden zwei voneinander zu trennende Themenbereiche vermischt. Einerseits geht es um die Frage der Eignung der Rechtsform zur Erfüllung des Stiftungszwecks, d.h. ob der Stiftungszweck aus den Erträgen des Stammvermögens finanziert werden kann. Andererseits geht es um die Frage einer allfälligen Verminderung des Stammvermögens.*

Es ist unrichtig, dass die Stiftungsbehörde im Jahr 2008 auf die prekäre finanzielle Situation der Stiftung hingewiesen und ausgeführt habe, dass die Stiftung finanziell nicht mehr in der Lage sei, den Stiftungszweck aus den Er-

trägnissen des Stiftungsvermögens zu erfüllen. Es ging damals nicht um eine allfällige Verschlechterung der finanziellen Situation der Stiftung, sondern um die generelle Frage, ob der Stiftungszweck durch die Erträge des Stammvermögens erfüllt werden könne. Wie bereits in anderem Zusammenhang zum Thema Aufsicht des Landes über Stiftungen und Fonds ausgeführt, ist nach Ansicht der Landesregierung eine Stiftung allerdings nur dann als Rechtsform ungeeignet und somit unterkapitalisiert, wenn sie auf längere Sicht nicht in der Lage ist, ein Mindestmaß des Zwecks mit ihren Erträgen aus dem Stammvermögen zu erfüllen. Aufgrund der damaligen zahlreichen positiven Änderungen (höhere Pachteinnahmen durch die Umwidmung in Sonderfläche Golf, Löschung des Vereins „Stiftung Jupident“, neu ausgehandelte Tarife/Leistungsentgelte beim Land, neue Stiftungssatzung, engere Zusammenarbeit zwischen Stiftung und Aufsichtsbehörde,...) galt es vor einer allfälligen Umstrukturierung (bzw. Umwandlung in einen Fonds) zunächst die Entwicklungen der nächsten Jahre abzuwarten.

Von der Frage der Rechtsform ist die Frage einer allfälligen Schmälerung des Stammvermögens zu unterscheiden. Der Landes-Rechnungshof begründet diese Schmälerung mit dem (mittels Praktikermethode errechneten) Rückgang der stillen Reserven von € 11,51 Mio. im Jahr 2007 auf € 9,57 Mio. im Jahr 2011 (Seite 31, Grafik oben). Basis für diese Berechnung bildet das Stammvermögen gemäß Satzung vom 12.04.2010 (richtigerweise 09.06.2010). Hierbei übersieht der Landes-Rechnungshof jedoch Folgendes: Das Stammvermögen der Stiftung wurde zwar erst in der Satzung vom 09.06.2010 auf ca. € 17,5 Mio. festgelegt. Die gutachterliche Schätzung dieses Vermögens stammt allerdings aus der Zeit vor der Sanierung des Schulgebäudes. Wenn nun der Landes-Rechnungshof bei der Berechnung der stillen Reserven die für die Schulsanierung notwendige Kreditaufnahme in Rechnung bringt, so ist auf der anderen Seite auch die Wertsteigerung des Schulgebäudes zu berücksichtigen. Stattdessen wurde vom Landes-Rechnungshof von einem Schätzwert vor durchgeführter Sanierung ausgegangen. Auf diese Weise kann nach Ansicht der Landesregierung eine allfällige Schmälerung des Stammvermögens nicht begründet werden. Darüber hinaus ist aus der Grafik von Seite 31 auch ersichtlich, dass die stillen Reserven seit dem Jahr 2009 wieder zugenommen haben. Richtig ist jedoch, dass die – in der konsolidierten Bilanz von 2011 ersichtliche – negative Entwicklung des Eigenkapitals einer genaueren Prüfung bedarf. Hierbei handelt es sich jedoch um eine aktuelle Problematik.

Der hinsichtlich einer allfälligen Schmälerung des Stammvermögens erfolgte Hinweis des Landes-Rechnungshofes, dass die Aufsichtsbehörde bereits im

Jahr 2008 darauf hingewiesen habe, dass die Stiftung finanziell nicht mehr in der Lage sei, den Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu erfüllen, ist somit irreführend. Wie bereits dargelegt, ging es damals um die Frage der Rechtsform und nicht um eine auf eine Schmälerung des Stammvermögens zurückzuführende Unmöglichkeit, den Stiftungszweck zu erfüllen. Bei einer allfälligen Schmälerung des Stammvermögens handelt es sich – wenn überhaupt gegeben – um eine aktuelle Problematik (die derzeit durch die Aufsichtsbehörde eingehend geprüft wird) und nicht, wie vom Landes-Rechnungshof dargestellt, um eine bereits 2008 offenkundige Situation.

Kommentar L-RH

Es wird darauf hingewiesen, dass die Thematik der Finanzierbarkeit einer Stiftung, das Vorhandensein hinreichenden Stiftungsvermögens sowie eine eventuelle Verminderung des Stammvermögens nicht von der Frage der Rechtsform getrennt werden können. Die gesicherte Finanzierung ist eine unabdingbare Voraussetzung für das Weiterbestehen einer Stiftung. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Ertragskraft der Stiftung verbessert sich nicht allein durch eine Änderung der Rechtsform.

Entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme hat die Stiftungsbehörde sowohl im Jahr 2008 als auch 2009 auf die prekäre finanzielle Situation hingewiesen. Sie führt in diesem Zusammenhang unter anderem aus, dass die Stiftung Jupident finanziell nicht in der Lage ist den Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu finanzieren. Die diesen Ausführungen zugrundeliegende Fragestellung ist nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs irrelevant. Darüber hinaus wurde diese Einschätzung der finanziellen Lage im Jahr 2008 auch von der Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc) geteilt. Das geht aus mehreren, dem Landes-Rechnungshof vorliegenden, Schriftstücken der Stiftungsbehörde hervor.

Im Übrigen erfolgt der Hinweis des Landes-Rechnungshofs auf die Bedenken der Stiftungsbehörde nicht, wie in der Stellungnahme ausgeführt, im Zusammenhang mit einer allfälligen Schmälerung des Stammvermögens, sondern im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflichten durch die Behörde. Inwiefern diese Ausführungen, die lediglich die Situation der Aufsichtsbehörde schildern, irreführend sein sollen, ist für den Landes-Rechnungshof nicht nachvollziehbar.

Auch die in der Stellungnahme angeführten Anmerkungen zur Berechnung der stillen Reserven entsprechen nicht den Tatsachen. Der Landes-Rechnungshof zieht für seine Berechnungen keinen Schätzwert, sondern das von der Stiftungsbehörde in der Satzung aus dem Jahr 2010 festgelegte Stammvermögen in

Höhe von etwa € 17,5 Mio. heran. Mit diesem Wert wurde die Höhe des Stammvermögens im Jahr 2010 erstmals definiert, ein anderer Wert ist nicht verfügbar. Dass dieser Wert auf einer Schätzung aus dem Jahr 2007 beruht, war dem Landes-Rechnungshof bekannt. Umso verwunderlicher ist die Tatsache, dass die Stiftungsbehörde für die Festlegung des Stammvermögens in der Satzung im Jahr 2010 einen Wert aus dem Jahr 2007 herangezogen hat. Insbesondere im Hinblick darauf, dass die erwähnte Schulsanierung bereits in den Jahren vor der Erstellung einer neuen Satzung abgeschlossen wurde.

Bregenz, im Juli 2012

Der Direktor

Dr. Herbert Schmalhardt

Weitere Informationen

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Art. 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Geprüfte Stelle(n)

Stiftung Jupident

Prüfungszeitraum

Dezember 2011 bis Juli 2012

Prüfungsgegenstand

Der Landes-Rechnungshof prüfte die Gebarung der Stiftung Jupident. Prüfungsschwerpunkte waren die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung, die einzelnen Leistungsbereiche, die Finanzierung sowie die Steuerung.

Prüfungsergebnis

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Geschäftsführer der Stiftung Jupident am 16. Juli 2012 zur Kenntnis gebracht. Die Stiftung Jupident verzichtete per Schreiben vom 27. August 2012 auf eine Stellungnahme. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung gab am 24. August 2012 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

Formale Aspekte

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen. Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Abkürzungsverzeichnis

Abt.JWF	Abteilung Jugendwohlfahrt in der Bezirkshauptmannschaft
AdLReg.	Amt der Vorarlberger Landesregierung
Art.	Artikel
ASO	Allgemeine Sonderschule
BVS	Berufsvorschule
bzw.	beziehungsweise
CM	Case Manager
(E)SPF	(Erhöhter) sonderpädagogischer Förderbedarf
HPLS	Heilpädagogische Landesschule
idgF	in der geltenden Fassung
IfS	Institut für Sozialdienste
IT	Informationstechnologie
JTG	Jugendtagesgruppe(n)
JuBis	Jugend-Betreuteninformationssystem
JuKi	überbetriebliche Kinderbetreuung
JWF	Bereich Jugendwohlfahrt
JWG	Jugendwohngruppe(n)
KTG	Kindertagesgruppe(n)
KWG juwo	Kinderwohngruppe(n) Jugendwohlfahrt
KWG reha	Kinderwohngruppe(n) Integrationshilfe
KWG intensiv	Kinderwohngruppe(n) intensiv
L-JWG	Gesetz über die öffentliche Jugendwohlfahrt (Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz)
LKH	Landeskrankenhaus
LSR	Lern & Sprachraum
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
SFG	Gesetzes über Stiftungen und Fonds
SPI	Sozialpädagogisches Internat
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WG	Wohngruppe(n)
z.B.	zum Beispiel